

Name:

BÜRGER IN WUT

Kurzbezeichnung:

BIW

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Großbeerenstraße 2-10
12107 Berlin
Haus 1**

Telefon:

030 23255823

Telefax:

-

E-Mail:

bgs@biw-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 16.09.2026)

BUNDESVORSTAND

Bundesvorsitzender	Carsten Schanz
Stellv. Bundesvorsitzender	Markus Schröder (ständiger Vertreter)
Stellv. Bundesvorsitzender	N.N.
Generalsekretär	Paul Herbst
Bundesschatzmeister	N.N.
Stellv. Bundesschatzmeister	Tobias Graepel
Bundesmitgliederbeauftragter	N.N.
Beisitzer Protokoll	N.N.
Beisitzer Organisation	Axel Popp
Beisitzer Kampagnen	N.N.
Beisitzer Sonderaufgaben	Jan Timke MdBB

LANDESVORSTAND BAYERN

Landesvorsitzende	Birgit Ruder
Stellv. Landesvorsitzender	Thiemo Brand
Stellv. Landesvorsitzender	N.N.
Generalsekretär	N.N.
Landesschatzmeister	Georg Gurko
Stellv. Landesschatzmeister	Peter Hofmann
Landesmitgliederbeauftragter	N.N.
Beisitzer Protokoll	N.N.
Beisitzer Organisation	N.N.
Beisitzer Kampagnen	Clemens Böll
Beisitzer Sonderaufgaben	N.N.

LANDESVORSTAND BREMEN

Landesvorsitzender	Jan Timke MdBB
Stellv. Landesvorsitzender	Sven Schellenberg MdBB
Stellv. Landesvorsitzender	André Minne MdBB
Generalsekretär	N.N.
Landesschatzmeister	Martin Burichter
Stellv. Landesschatzmeister	N.N.
Landesmitgliederbeauftragter	N.N.
Beisitzer Protokoll	Julia Tiedemann MdBB
Beisitzer Organisation	Hans-Hermann Meyer
Beisitzer Kampagnen	Werner Leidreiter
Beisitzer Sonderaufgaben	N.N.



Bundessatzung

vom 18. Juli 2026

(zuletzt geändert am 13. September 2026)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Erster Abschnitt	
	Allgemeines	
§ 1	Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz	4
	Zweiter Abschnitt	
	Mitgliedschaft	
§ 2	Mitgliedschaft	4-5
§ 3	Aufnahmeverfahren	5-6
§ 4	Probemitgliedschaft	6
§ 5	Fördermitgliedschaft	6
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zahlungsverzug	7-8
§ 7	Ende der Mitgliedschaft und Austritt	8
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	8-10
§ 9	Mitgliedschaft in Gliederungen	10
	Dritter Abschnitt	
	Gliederungen	
§ 10	Gliederungen der Partei	10-12
§ 11	Zusammenarbeit von Gliederungen	12
§ 12	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	13
	Vierter Abschnitt	
	Bundesverbandsebene	
§ 13	Organe des Bundesverbandes	14
§ 14	Bundesparteitag	14-16
§ 15	Außerordentlicher Bundesparteitag	16
§ 16	Aufstellungsversammlung zur gemeinsamen Liste für alle Länder für das Europäische Parlament (Europaparteitag)	16-17
§ 17	Bundeschiedsgericht	17-19
§ 18	Generalsekretär	19
§ 19	Antragskommission	19
§ 20	Bundesschiedsgericht	20
§ 21	Gremien und Sonderorganisation auf Bundesebene	20-21

Fünfter Abschnitt Finanzen

§ 22	Pflichten finanzautonomer Gliederungen	21-22
§ 23	Beiträge von Mitgliedern und Fördermitglieder, Mandatsträgerabgaben	22
§ 24	Einnahmenaufteilung zwischen den Gliederungen	22-23
§ 25	Rechnungsprüfer	23

Sechster Abschnitt Verfahrensordnung

§ 26	Einberufung von Organen, Beschlussfähigkeit	23-25
§ 27	Vertretung und Gastrecht	25
§ 28	Antragstellung	25
§ 29	Erforderliche Mehrheiten und Abstimmungsarten	26
§ 30	Niederschriften	26

Siebter Abschnitt Wahlen

§ 31	Wahlgrundsätze und Wählbarkeit	27-29
§ 32	Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten	29
§ 33	Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter	29
§ 34	Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer	30
§ 35	Wahlmodalitäten für die Wahl der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen	30
§ 36	Wahlanfechtung	30

Achter Abschnitt Sonstiges

§ 37	Zentrale Führung von Wahlkämpfen	31
§ 38	Mitgliederbefragung	31
§ 39	Koalitionsverhandlungen und Bildung von Gemeinschaften	31
§ 40	Mandatsträger	32
§ 41	Auflösung und Verschmelzung	32

Neunter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42	Salvatorische Klausel	33
§ 43	Inkrafttreten	33

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Name, Aufgabe, Tätigkeitsgebiet und Sitz

(1) Die Partei führt den Namen BÜRGER IN WUT und die Kurzbezeichnung BIW.

(2) ¹Die Mitglieder der Partei haben es sich zur Aufgabe gemacht, Deutschland in eine sichere und wirtschaftsstarke Zukunft zu führen, in der auch der öffentliche Dienst und das Ehrenamt, der Mittelstand und das Handwerk sowie Familien und Rentner nicht in Vergessenheit geraten. ²Es soll eine auf Fakten und Vernunft basierende, nachhaltige Politik etabliert werden, die sich an den Interessen Deutschlands und seiner rechtschaffenen Bürger orientiert.

(3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. ²Der Sitz der Partei ist Berlin.

(4) Nebenordnungen und Bestandteil dieser Satzung sind die

1. Beitrags- und Finanzordnung;
2. Schiedsgerichtsordnung;
3. Datenschutzordnung.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied oder Fördermitglied der Partei kann sein, wer als natürliche Person

1. die Ziele und Werte der Partei fördert, insbesondere durch das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards und bereit ist, die Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen sowie die Grundsätze und interne Parteiordnung zu achten,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht Mitglied einer anderen Partei ist,

4. nicht Mitglied einer Organisation ist oder war, die in einer vom Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen und veröffentlichten Unvereinbarkeitsliste enthalten ist. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn ehemalige Mitgliedschaften im Aufnahmeantrag angegeben wurden und sich der Bundesvorstand nach einer Einzelfallprüfung mit Zweidrittelmehrheit für die vorläufige Aufnahme nach § 4 entscheidet,
 5. nicht Mitglied einer Fraktion oder Gruppe oder Wählerversammlung ist, die mit einer Fraktion oder Gruppe oder Wählerversammlung konkurriert, welcher die Abgeordneten von BÜRGER IN WUT mehrheitlich angehören, obwohl eine Aufforderung zum Austritt aus der Fraktion oder Gruppe bzw. Übertritt mit angemessener Fristsetzung erging und die Frist abgelaufen ist,
 6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (3) Die Partei und ihr Vorstand bestehen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds oder Fördermitglieds entscheidet der Bundesvorstand auf Basis eines Aufnahmegesprächs. ²Die Durchführung von Aufnahmegesprächen kann der Bundesvorstand auf durch ihn geschulte Parteimitglieder delegieren. ³Die Art der Durchführung und Protokollierung des Aufnahmegesprächs ist in einem vom Bundesvorstand beschlossenen Leitfaden festzulegen. ⁴Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Bundesvorstands, sofern die Benachrichtigung über die Aufnahme dem Mitglied binnen sieben Tagen nach Beschlussfassung zugeht. ⁵Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Benachrichtigung. ⁶Die Aufnahme in die Partei ist nur möglich, wenn ein Aufnahmegespräch stattgefunden hat und dieses entsprechend dokumentiert wurde.
- (2) ¹Im Mitgliedsantrag muss vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft erteilt werden. ²Gibt der Antragsteller in seinem Mitgliedsantrag eine gegenwärtige oder ehemalige Mitgliedschaft oder diesbezügliche Aktivitäten, die gegen diese Satzung oder sonstige Beschlüsse verstoßen, nicht oder falsch oder unvollständig an, kann der Bundesvorstand – auch auf Antrag eines nachgeordneten Gebietsverbandes - die Entscheidung über die Aufnahme des Mitgliedes widerrufen. ³Gegen den Widerruf kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand nach Anhörung des Betroffenen endgültig entscheidet. ⁴Der Widerrufsbeschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstands wirksam.

(3) Das Täuschen und/oder Verschweigen einer gegenwärtigen oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer unter in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch bzw. verfassungswidrig eingestuften Organisation oder einer in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführten Partei oder Organisation stellt einen vorsätzlichen und erheblichen Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze und die Ordnung von BÜRGER IN WUT dar.

(4) ¹Die Aufnahme einer Person, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei ausgeschlossen wurde, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des Bundesvorstands. ²Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme in die Partei von einer Person gestellt, die bereits Mitglied der Partei war, ist der damalige Landesverband durch Anhörung dokumentiert zu beteiligen. ³Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Probemitgliedschaft

¹Ein Mitglied, dessen Antrag nach dem 31. August 2026 bei der Partei eingegangen ist, wird für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft als vorläufiges Mitglied geführt (Probezeit). ²Nach Ablauf der Probezeit geht die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt zuvor, dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht als ordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt wird. ³Probemitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder besitzen ein Teilnahmerecht und Rederecht an allen Versammlungen der Mitglieder, sind aber nicht antrags- oder stimmberechtigt. ²Sie entrichten einen höheren Mindestmitgliedsbeitrag als ordentliche Mitglieder nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 30. ³Im Übrigen gelten für Fördermitglieder die für ordentliche Mitglieder geltenden Regelungen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Zahlungsverzug

(1) Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlicher Bestimmungen an der politischen Willensbildung, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, für die Programme, Grundsätze und Leitlinien der Partei einzutreten, öffentliche und interne Auseinandersetzungen sachlich und fair zu führen, schriftlich gefasste Beschlüsse und Absprachen anzuerkennen und sich innerhalb und außerhalb der Partei derart zu verhalten, dass es dem Ansehen von BÜRGER IN WUT nicht wirksam schadet. Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluss auf ihre Mitgliedschaft oder Erreichbarkeit haben, dem Bundesvorstand oder der von ihm benannten Stelle zeitnah anzuzeigen.

(3) In Organe der Partei können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. ²Mitglieder sind nur in Gliederungen der Partei, denen sie selbst angehören, als Vorstandsmitglied, Delegierter und in sonstige Parteiämter wählbar. ³Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl erworbenen Parteiämter.

(4) Der Bundesvorstand und die nachgeordneten Gliederungen benennen in eigener Zuständigkeit Mitglieder als berechtigte Personen, die in nicht juristischen Fällen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere den Medien, Stellungnahmen für BÜRGER IN WUT abgeben dürfen. ²Sie sind dem Bundesvorstand anzuzeigen. ³Meinungsäußerungen nicht berechtigter Personen in der Öffentlichkeit oder über Medien sind stets als Privatmeinung ausdrücklich zu kennzeichnen, wenn sie von der Programmatik, den Leitlinien und Beschlüssen der Partei abweichen.

(5) Mitglieder von Organen oder eingerichteten Sonderorganisationen, Ausschüsse oder Gremien sind verpflichtet, ihre Aufgabe mit gebührender Sorgfaltspflicht auszuüben, um Schaden für BÜRGER IN WUT abzuwenden.

(6) Mitglieder und Fördermitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung sowie ihrer Nebenordnungen zu achten und ihre satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge nach den Maßgaben von § 23 und der Beitrags- und Finanzordnung zu entrichten. Sie haben zudem die Pflicht, in der Kommunikation mit Medienvertretern oder Personen des öffentlichen Lebens, die Vorgaben eines Leitfadens zur Außendarstellung zu beachten, die vom Bundesvorstand beschlossen wird.

(7) Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen in Verzug, sind das Mitglied sowie die Vorsitzenden und Schatzmeister der Gebietsverbände, welchen das Mitglied angehört, durch den Bundesschatzmeister in Kenntnis zu setzen. ²Sämtliche Mitgliedsrechte ruhen ab dem siebten Tag nach Zugang der Benachrichtigung bis zum Nachweis des vollständigen Ausgleichs aller Forderungen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft und Austritt

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds;
2. Austritt aus der Partei;
3. Eintritt einer der mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Sachverhalte nach § 2;
4. Ausschluss nach § 8.

(2) Unabhängig von der Ursache der Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen statt.

(3) ¹Mitglieder, die die Partei durch Austritt verlassen wollen, haben ihren Austritt gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären. ²Die Mitgliedschaft endet, sobald die Austrittserklärung, aus welcher eindeutig hervorgeht, welches Mitglied seinen Austritt erklärt hat, einem Mitglied des Bundesvorstandes in Textform zugeht. ³Die Austrittserklärung über Dritte ist unwirksam. ⁴Mit Eingang der Austrittserklärung enden die Mitgliederrechte sowie sämtliche Funktionen in der Partei.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

1. Verwarnung;
2. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
3. Enthebung von Parteiämtern;
4. Parteiausschluss.

(2) ¹Welche Ordnungsmaßnahme für welches Vergehen verhängt werden soll, ergibt sich aus einem vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorstandes beschlossenen Ordnungsmaßnahmenkatalog, sofern dieser bereits vorliegt. ²Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.

(3) Ordnungsmaßnahmen dürfen verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Nebenordnungen oder des Parteiengesetz missachtet;
2. im Mitgliedsantrag oder im Aufnahmegespräch falsche Angaben gemacht hat;

3. der Partei Schaden zufügt, insbesondere dann, wenn das Verhalten des Mitglieds dem öffentlichen Ansehen der Partei schadet, zu negativer Berichterstattung über die Partei führt oder ursächlich für Parteiaustritte ist;
4. unwahre Aussagen über Mitglieder der Partei verbreitet;
5. Informationen an einen Kreis weitergibt, für den sie nicht bestimmt sind;
6. Parteivermögen veruntreut bzw. entwendet;
7. öffentlich Parteifunktionäre und/oder Mandatsträger in strafbarer Weise diffamiert, beleidigt, verächtlich macht, oder in sonstiger Weise diskreditiert und damit dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit Schaden zufügt;
8. die schiedsgerichtliche Schweigepflicht verletzt;
9. gegen die innere Ordnung oder gegen Grundsätze der innerparteilichen Demokratie verstößt.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder können von den Vorständen der Verbände, in welchen die betroffenen Mitglieder Mitglied sind, beschlossen werden. ²Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstandsmitglieder dürfen nur von übergeordneten Vorständen oder im Fall von Bundesvorstandsmitgliedern vom Bundesvorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ³Die Ordnungsmaßnahme tritt in Kraft, sobald der Beschluss der Ordnungsmaßnahme, dem eine Begründung der Maßnahme beigefügt sein muss, dem Mitglied in Textform zugeht.

(5) ¹Ist ein Antrag auf Parteiausschluss eines Mitglieds beim zuständigen Schiedsgericht gestellt worden oder liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte auf Grundlage von Absatz 3 Nummern 3, 6, 7 und 9 suspendieren. ²Die Suspendierung kann bis spätestens 60 Tage nach Kenntnisnahme der maßgeblichen Umstände beschlossen werden. ³Die Maßnahme wird mit Zustellung gegenüber dem Betroffenen wirksam. ⁴Der Betroffene kann sich gegen die Suspendierung binnen 30 Tagen ab Zustellung im Wege eines Eilverfahrens (Einstweilige Anordnung) bei dem zuständigen Landesschiedsgericht wehren. ⁵Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen rechtskräftigen Aufhebung durch das Schiedsgericht in Kraft.

(6) Der Antrag auf Parteiausschluss ist beim zuständigen Landesschiedsgericht in Schriftform zu stellen, welches über den Antrag entscheidet.

(7) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim zuständigen Landesschiedsgericht eingelegt werden.

(8) Abstimmungen über Parteiordnungsmaßnahmen setzt die Mitwirkung von mindestens 50 Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder voraus.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 9

Mitgliedschaften in Gliederungen

(1) ¹Parteimitglieder sind Mitglied in den Verbänden, deren Gebiet den im Mitgliedsantrag angegebenen Wohnsitz des Mitglieds umfasst. ²Ist ein solcher Gebietsverband nicht gegründet, ist eine einvernehmliche Regelung zwischen Bundesvorstand und Mitglied herbeizuführen.

(2) Mitglieder, deren im Mitgliedsantrag angegebener Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes liegt, sind Mitglied in dem Verband, in dem der ständige Sitzungsort des Deutschen Bundestages liegt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich durch konkludente Gründe, eine Mitgliedschaft in einen anderen Verband empfiehlt.

(3) ¹Mitglieder können den Wechsel in einen anderen Verband bei dem Vorstand des niedrigstufigsten Verbands beantragen, dessen Gebiet das Gebiet des Ursprungs- und des Zielverbands umfasst. ²Stimmt dieser Vorstand dem Antrag auf Verbandswechsel zu, ist der Bundesvorstand unverzüglich über den damit erfolgten Verbandswechsel in Kenntnis zu setzen. ³Der zuständige Vorstand hat dem Antrag auf Verbandswechsel zuzustimmen, wenn ein Wohnsitzwechsel in das Gebiet des Zielverbands stattgefunden hat. ⁴Andernfalls haben die Vorstände der aufnehmenden Verbände ein Vetorecht. ⁵Wird dieses wahrgenommen, entscheidet der Bundesvorstand.

(4) ¹Politische Kandidaturen außerhalb von BÜRGER IN WUT sind dem Bundesvorstand anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen. ²Die Finanzierung solcher Kandidaturen durch BÜRGER IN WUT sind ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt

Gliederungen

§ 10

Gliederungen der Partei

(1) Die Partei gliedert sich in

1. Bundesverband;
2. Landesverbände;
3. Bezirksverbände;

4. Kreisverbände;
5. Ortsverbände.

(2) ¹Mit Ausnahme der Ortsverbände haben alle Verbandsebenen Satzungsautonomie, wobei die Satzungen nachgeordneter Gebietsverbände den Satzungen übergeordneter Verbände in formellen Angelegenheiten nicht widersprechen dürfen. ²Die Satzungsautonomie eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesschatzmeisters. ³Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Landes. ⁴Neufassungen oder Änderungen der Landessatzungen treten zum im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der Bundesvorstand nicht binnen drei Wochen nach Beschlussfassung dem Inkrafttreten widerspricht. ⁵Widerspricht der Bundesvorstand dem Inkrafttreten, sind alle bis dahin unter neuen oder geänderten Regelungen gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen rückwirkend nichtig. ⁶Sofern die Satzung eines nachgeordneten Verbands eine mit der Satzung eines übergeordneten Verbands kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des übergeordneten Verbands und ihrer Nebenordnungen. ⁷Regelungen, die die Organe eines bestimmten Verbands betreffen, gelten ausschließlich für die Organe dieses Verbands.

(3) Die Satzungen der Verbände müssen Regelungen über

1. den Namen und das Gebiet des Verbands,
2. die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Verbands,
3. die Einberufung, Zusammensetzung und Durchführung von Aufstellungsver-sammlungen für Wahlvorschläge für öffentliche Wahlen, für deren Einreichung der Verband nach den Maßgaben der Wahlgesetze und dieser Satzung bzw. der Verbandssatzung verantwortlich zeichnet,
4. die Wahl von Delegierten in Delegiertenversammlungen übergeordneter Ebenen, sofern dies durch die Satzung einer übergeordneten Ebene erfordert wird, sowie
5. die Gründung nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dies nicht bereits durch die Satzung einer übergeordneten Ebene geregelt wurde,

enthalten.

(4) ¹Über die Gründung der Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand. ²Über die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Verbänden entscheiden die Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen der betroffenen Verbände, sofern es sich um keine Ordnungsmaßnahme nach § 12 handelt. ³Handelt es sich um die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Landesverbänden, hat der Bundesvorstand ein Vetorecht und ist vor der finalen Entscheidung entsprechend anzuhören, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. ⁴Sofern rechtliche Vorgaben dies erfordern, ist die Zustimmung der Parteitage bzw. Mitgliederversammlung zudem durch eine Urabstimmung zu bestätigen oder aufzuheben, die in analoger Anwendung von § 49 dieser Satzung durchgeführt wird.

(5) Die Landesschiedsgerichte werden durch die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gemäß § 20 geregelt.

(6) Weitere Regelungen zu den dem Bundesverband nachgeordneten Gliederungen werden unter Beachtung von Absatz 2 durch eigene Satzungslage geregelt.

§ 11

Zusammenarbeit von Gliederungen

(1) ¹Übergeordnete Verbände können von nachgeordneten Verbänden Informationen über deren Angelegenheiten verlangen oder Berichte über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung und die Verwendung der vom Bundesverband überwiesenen Materialien anfordern. ²Zur Herausgabe sind nachgeordnete Verbände verpflichtet.

(2) ¹Die Mitglieder eines Vorstands sind berechtigt, an allen Mitglieder-, bzw. Vertreter – oder Aufstellungsversammlungen der nachgeordneten Verbände mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen, sofern sie nicht Mitglieder des nachgeordneten Verbandes sind. ²Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorstände nachgeordneter Gliederungen mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Vorstände sind verpflichtet

1. übergeordneten Vorständen zeitgleich mit den Mitgliedern die Einladung zu Parteitagen zu übermitteln sowie anschließend die Niederschriften zur Verfügung zu stellen,
2. übergeordneten Vorständen unverzüglich personelle Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände mitzuteilen,
3. an koordinierenden Beratungen übergeordneter Verbände nach Möglichkeit mitzuwirken,
4. bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstands einzuholen und
5. die Einheitlichkeit des Außenauftrittes der Partei unter angemessener Berücksichtigung regionaler Belange grundsätzlich sicherzustellen; hierzu können übergeordnete Vorstände gestalterische und inhaltliche Vorgaben erlassen, die von den Gliederungen einzuhalten sind.

(4) Zu Versammlungsleitern und deren Vertreter sind ausschließlich Personen wählbar, die durch den Bundesvorstand oder durch andere qualifizierte Stellen geschult und als solche zertifiziert sind.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:

1. Verwarnung;
2. Amtsenthebung des Vorstandes;
3. Auflösung des Gebietsverbandes.

²Welche Ordnungsmaßnahme für welches Vergehen verhängt werden soll, ergibt sich aus einem durch den Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorstandes beschlossenen Ordnungsmaßnahmenkatalog, sofern dieser bereits vorliegt. ³Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.

(2) Ordnungsmaßnahmen dürfen verhängt werden, wenn ein Verband vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Nebenordnungen oder des Parteiengesetz missachtet, insbesondere

1. Beschlüsse übergeordneter Organe, zu deren Durchführung er verpflichtet ist, trotz Hinweis nicht unverzüglich durchführt oder
2. Versammlungen oder sonstige Veranstaltungen, zu deren Einberufung er verpflichtet ist, trotz Hinweis mit Fristsetzung nicht unverzüglich einberuft,
3. in wesentlichen Fragen gegen die politischen Grundsätze und Zielsetzungen der Partei verstoßen wird,
4. durch Zuwiderhandlungen gegen die innere Ordnung und die Grundsätze der innerparteilichen Demokratie.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können vom Vorstand des übergeordneten Verbandes beschlossen werden. ²Die Ordnungsmaßnahme tritt in Kraft, sobald der Beschluss der Ordnungsmaßnahme, dem eine Begründung der Maßnahme beigelegt sein muss, dem betroffenen Vorstand in Textform zugeht. ³Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände müssen auf dem nächsten dem Beschluss der Maßnahme folgenden Parteitag der antragstellenden Gliederung bestätigt werden; wird die Bestätigung versagt, treten sie unverzüglich außer Kraft.

(4) Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen Gebietsverbände kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

Vierter Abschnitt

Bundesverbandsebene

§ 13

Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind

1. Der Bundesparteitag;
2. Der Bundesvorstand;
3. Das Bundesschiedsgericht;
4. Der Europaparteitag.

§ 14

Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste politische Organ des Bundesverbandes.

(2) ¹Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird durch den Bundesvorstand einberufen. ²Die Ladungsfrist ergibt sich aus § 26 Abs. 1. ³In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) ¹Sofern der Bundesverband zum Zeitpunkt der Einladung weniger als 1.000 Mitglieder hat, werden Bundesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. ²Bei höheren Mitgliederzahlen sind Bundesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn der Bundesvorstand beschließt die Einberufung als Mitgliederparteitag.

(4) ¹Die 200 stimmberechtigten Bundesparteitagsdelegierten werden durch die Landesverbände nach den Maßgaben der Landessatzung entsandt. ²Der Bundesdelegiertenparteitag vergrößert sich je vollendete 5.000 Mitglieder um je 100 Delegierte, umfasst aber höchstens 1.000 Delegierte.

(5) ¹Die Anzahl der Bundesparteitagsdelegierten der einzelnen Landesverbände wird wie folgt festgelegt: ²Die Anzahl der Sitze wird den Landesverbänden so lange nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Landesverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. ³Diese übrigen Sitze werden den Landesverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). ⁴Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zu dem Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht; war der Verband zum 1. Januar bzw. 1. Juli noch nicht gegründet, ist die Anzahl der Gründungsmitglieder maßgeblich.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstands, die keine Bundesparteitage delegierten sind, haben kraft Satzung ein Teilnahmerecht auf dem Delegiertenparteitag mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht.

(7) Am Bundesparteitag antragsberechtigt sind

1. der Bundesvorstand,
2. die jeweiligen Vorstände der beiden nächstniedrigen Stufen,
3. die Bundesprogrammkommission und die Bundessatzungskommission, soweit diese durch den Bundesvorstand eingerichtet sind,
4. fünf stimmberechtigte Mitglieder bei Mitgliederparteitagen bzw. fünf stimmberechtigte Delegierte bei Delegiertenparteitagen.

(8) ¹Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei der Bundesvorstand eine vorzeitige Neuwahl beschließen kann. ²Hat der Bundesvorstand weniger als drei Mitglieder, haben diese die Pflicht und das Recht, unverzüglich eine Neuwahl einzuberufen.

(9) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Bundesvorstandsmitgliedern kann der Bundesvorstand eine Nachwahl des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Bundesparteitag beschließen. ²Der Nachfolger tritt in die laufende Amtszeit ein.

(10) ¹Der Bundesparteitag wählt die Rechnungsprüfer und die Ersatzrechnungsprüfer auf Bundesebene nach den Bestimmungen der §§ 25 und 34. ²Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Ersatzrechnungsprüfer separat abzustimmen.

(11) ¹Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter des Bundesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der §§ 20 und 33. ²Vor Beginn der Wahl ist die Anzahl der zu wählenden Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter separat abzustimmen, sofern die Schiedsgerichtsordnung eine variable Anzahl der Schiedsrichter vorsieht.

(12) ¹Der Bundesparteitag beschließt über die Grundsätze und Leitlinien der Partei, das Grundsatz- und die Bundeswahlprogramme. ²Die beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen, Gruppen und Regierungen unter Beteiligung von BÜRGER IN WUT.

(13) ¹Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes, den Prüfbericht der Rechnungsprüfer sowie die Berichte der Fraktionen oder Gruppen im Europaparlament und im Deutschen Bundestag entgegen. ²Der Bundesparteitag fasst über den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes Beschluss.

(14) Der Bundesparteitag kann Untersuchungsausschüsse einsetzen, die ihre Arbeitsergebnisse auf dem darauffolgenden Bundesparteitag vorstellen.

(15) ¹Der Bundesparteitag kann dem Bundesvorstand Handlungsempfehlungen für Aufgaben aussprechen, die nach den Regelungen dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesvorstands fallen. ²Die letzte Entscheidungshoheit verbleibt beim Bundesvorstand.

(16) ¹Der Bundesparteitag beschließt über die Bundessatzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und über jegliche Änderungen dieser Regelwerke. ²Darüber hinaus nimmt er alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden.

§ 15

Außerordentlicher Bundesparteitag

(1) ¹Der außerordentliche Bundesparteitag ist ein Bundesparteitag im Sinne von § 14. ²Er muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen werden, wenn dies in Schriftform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird und wenn für die Einberufung ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein solcher ist gegeben, wenn durch die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages Schaden von der Partei abgewendet werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages sind

1. mindestens 20 v.H. der Mitglieder bzw. der Delegierten oder
2. ein Drittel der Landesvorstände.

(3) Auf dem einem außerordentlichen Bundesparteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14.

§ 16

Aufstellungsversammlung zur gemeinsamen Liste für alle Länder für das Europäische Parlament (Europaparteitag)

(1) Sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 EuWG entscheidet, als Wahlvorschlag für die Wahl zum Europäischen Parlament eine gemeinsame Liste für alle Länder einzureichen, wird diese nach den folgenden Regeln aufgestellt.

(2) Der Europaparteitag ist nach den wahlrechtlichen Vorgaben abzuhalten.

(3) ¹Es gelten ansonsten in entsprechender Anwendung die Formen und Fristen zur Ladung und Durchführung von regulären Bundesparteitagen. ²Handelt es sich bei dem Europaparteitag um eine Delegiertenversammlung, da die Partei mehr als 1.000 Mitglieder hat und der Bundesvorstand von seinem Recht gemäß § 14 Abs. 3 nicht Gebrauch gemacht hat, sind für den Europaparteitag gesonderte Delegierte in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 4 und 5 zu wählen.

(4) ¹Vor Beginn der Wahl beschließt der Europaparteitag, ob die Wahl der Listenbewerber in getrennten Wahlgängen für jeden Listenplatz (d. h. in Einzelwahl), als Gruppenwahl, als Akzeptanzwahl oder als Blockwahl erfolgt. ²Der Europaparteitag kann beschließen, dass die genannten Verfahren oder ein Teil der genannten Verfahren jeweils

in einem vorab zu bestimmenden Listenabschnitt angewandt werden. ³Der Europaparteitag kann alternativ beschließen, dass ein Verfahren getrennt in vorab zu bestimmenden Listenabschnitten angewandt wird. ⁴Eine Kombination der Verfahren gemäß Satz 2 und Satz 3 ist ebenfalls möglich. ⁵§ 31 Abs. 9 ist zu beachten

(5) ¹Der Bundesvorstand hat das Recht, dem Europaparteitag eine Vorschlagsliste zu unterbreiten, die vorher mit den Landesvorsitzenden zu beraten und anschließend vom Bundesvorstand zu beschließen ist. ²Der Bundesvorstand hat darüber hinaus das Recht, dem Europaparteitag einen Vorschlag für das Wahlverfahren zu unterbreiten.

(6) Der Bundesvorstand ist zur Einreichung des im Sinne dieses Paragraphen aufgestellten Wahlvorschlags von BÜRGER IN WUT für die Wahl zum Europäischen Parlament befugt.

(7) Der Europaparteitag beschließt über das Wahlprogramm auf Europaebene.

§ 17

Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Generalsekretär, der auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt wird,
4. einem Schatzmeister,
5. einem stellvertretenden Schatzmeister,
6. einem Mitgliederbeauftragten,
7. einem Beisitzer Protokoll,
8. einem Beisitzer Organisation,
9. einem Beisitzer Kampagnen,
10. einem Beisitzer Sonderaufgaben.

(2) ¹Der geschäftsführende Vorstand nach § 11 Abs. 4 PartG bildet das Präsidium. ²Es besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und dem Mitgliederbeauftragten. ³Ist eine Position unbesetzt, kann der Bundesvorstand Mitglieder aus seiner Mitte in den geschäftsführenden Bundesvorstand wählen, welche jederzeit abberufen bzw. neu gewählt werden können. ⁴Die Partei wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Bundesvorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ⁵Im Bereich der Kontoführung wird die Partei durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) ¹Tritt der Vorsitzende zurück, kann der Bundesvorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden wählen, auf den die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden bis zum nächsten Bundesparteitag übergehen. ²Treten alle stellvertretenden Vorsitzenden zurück oder sind diese bereits zurückgetreten, kann der Bundesvorstand den kommissarischen Vorsitzenden gemäß Satz 1 aus seiner Mitte wählen. ³Tritt der Schatzmeister zurück, gehen dessen Rechte und Pflichten bis zum nächsten Bundesparteitag auf den stellvertretenden Schatzmeister über. ⁴Tritt auch dieser zurück oder ist dieser bereits zurückgetreten, kann der Bundesvorstand einen kommissarischen Schatzmeister gemäß Satz 2 aus seiner Mitte wählen. ⁵Der Bundesvorstand ist gehalten, vakante Positionen aus dem Bereich des geschäftsführenden Bundesvorstandes spätestens zum nächsten Bundesparteitag nachwählen zu lassen. ⁶Im Falle einer Neuwahl bleibt der bisherige Bundesvorstand im Amt, bis sich der neue Bundesvorstand konstituiert hat.

(4) ¹Der Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden, dessen ständigem Vertreter oder von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder geladen. ²Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen ständigem Vertreter geladen. Bundesvorstandssitzungen sind mindestens in jedem zweiten Monat nicht öffentlich abzuhalten. ³Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen geladen, soweit eine Geschäftsordnung keine ergänzende Regelung trifft. ⁴In dringenden Fällen ist die Durchführung einer Bundesvorstandssitzung mit einer Frist von drei Tagen zulässig

(5) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen.

(6) ¹Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die jeweils parteiöffentlich zu machen sind. ²Regelt die Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges, so führt der Beisitzer Protokoll oder dessen Vertreter ein Verzeichnis über gefasste Beschlüsse.

(7) ¹Der Bundesvorstand führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Bundesparteitags durch. ²Er tagt in einem Geschäftsjahr mindestens einmal gemeinsam mit den Vorsitzenden der nächstniedrigen Gliederungen, soweit kein separates Gremium eingerichtet wurde, das diese Aufgabe wahrnimmt.

(8) Dem Bundesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes.

(9) ¹Der Bundesvorstand beschließt über die Anstellung und die Aufgaben von Mitarbeitern der Bundespartei. ²Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(10) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind berechtigt, an allen Parteitage oder sonstigen Versammlungen der Mitglieder und Aufstellungsversammlungen der dem Bundesverband nachgeordneten Verbände sowie an den Sitzungen der Vorstände nachgeordneter Gliederungen mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

(11) Der Bundesvorstand bestellt die Mitglieder der Antragskommission und richtet bei Bedarf Ausschüsse oder sonstigen Gremien nach den Bestimmungen von § 21 Abs. 2 und 3 ein.

(12) ¹Der Bundesvorstand nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden oder die gesetzlich zur Führung der Geschäfte der Partei notwendig sind. ²Er wacht über die innere Ordnung sowie die innerparteiliche Demokratie im Sinne von Art. 21 des Grundgesetzes i. V. m. § 1 PartG, weshalb ihm eine besondere Sorgfaltspflicht auferlegt ist.

§ 18

Generalsekretär

(1) ¹Der Generalsekretär unterstützt den Bundesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er führt auf Weisung des Bundesvorstands gemeinsam mit dem Bundesvorsitzenden die Geschäfte der Partei. ³Er koordiniert die Wahlkämpfe des Bundesverbands und seiner Gebietsverbände auf Weisung des Bundesvorstands gemäß § 37 und nimmt die Aufgaben aus § 14 der Beitrags- und Finanzordnung wahr.

(2) ¹Der Generalsekretär kann auf Antrag des Bundesvorsitzenden durch den Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit kommissarisch berufen und abberufen werden, sofern er dem Bundesvorstand bereits angehört. ²Eine Berufung endet spätestens mit dem nächsten Bundesparteitag, an dem eine ordentliche Wahl durchzuführen ist.

§ 19

Antragskommission

(1) ¹Der Bundesvorstand bestellt eine aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehende Antragskommission. ²Bei der Bestellung ist mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes zu berücksichtigen.

(2) ¹Der Bundesvorstand überweist der Antragskommission nach Fristablauf zeitnah alle eingegangenen Anträge zur Beratung. ²Die Antragskommission soll dem Bundesparteitag Empfehlungen zur Behandlung der Anträge aussprechen und ist berechtigt, Änderungs- oder Ergänzungsanträge einzureichen.

§ 20

Bundesschiedsgericht

(1) ¹Aufbau, Organisation und Arbeitsweise des Bundesschiedsgerichts und der Landesschiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung. ²Die Schiedsgerichte müssen jeweils mindestens aus drei Schiedsrichtern bestehen, wobei mindestens ein Schiedsrichter die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

(2) Wählbar in Schiedsgerichte sind nur ordentliche Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Einschränkungen nach § 104 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind.

§ 21

Gremien und Sonderorganisationen auf Bundesebene

(1) ¹Der Bundesparteitag kann, auch temporär, zu seiner Unterstützung Sonderorganisationen oder Gremien beschließen oder einrichten, in denen auch mitarbeiten darf, wer nicht BÜRGER IN WUT angehört. ²Über Bildung, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und deren Amtszeit, Aufgaben und Auflösung bestimmt eine zu erlassene Geschäftsordnung, sofern sich Regelungen nicht zwangsweise durch die Satzung ergeben. ³Sie kommunizieren parteiintern, sofern die Sonderorganisation, bzw. das Organ durch ihre Aufgabenstellung nichts anderes vorsieht. ⁴Eingerichtete Sonderorganisationen und Gremien legen gegenüber dem Bundesparteitag Rechenschaft über ihre Arbeitsergebnisse ab.

(2) Der Bundesvorstand kann, auch temporär, zur Gewährleistung satzungsrechtlicher Belange Ausschüsse und sonstige Gremien einrichten, insbesondere:

1. ¹Die Bundesprogrammkommission. ²Sie hat die bundespolitischen und europapolitischen programmatischen Positionen durch redaktionelle Arbeit zu einem kohärenten Vorschlag für das Grundsatzprogramm, das Bundeswahlprogramm bzw. das Europawahlprogramm zusammenzuführen. ³Der Grundsatz- oder Programmvorschlag wird dem Bundesvorstand vorgelegt, der diesen als Antrag auf dem nächsten Bundes- bzw. Europaparteitag einbringen soll. ⁴Sofern sie bestehen, sind die Ausschüsse i. s. v. Nummer 3 einzubinden.
2. ¹Die Bundessatzungskommission. ²Sie besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Zweckmäßigkeit der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen regelmäßig zu prüfen und ggf. Änderungsvorschläge zu erarbeiten. ³Diese Änderungsvorschläge werden dem Bundesvorstand vorgelegt, der diese als Satzungsanträge auf dem nächsten Parteitag einbringen soll. ⁴Der Bundesvorstand ist an den Sitzungen zu beteiligen.

3. ¹Bundesfachausschüsse. ²Sie haben die Aufgabe, bundespolitische und europapolitische programmatische Positionierungsentwürfe für ihren Fachbereich zu entwickeln, den Bundesvorstand sachverständig zu beraten und der Bundesprogrammkommission zuzuarbeiten.

(3) ¹Über Bildung, Zuschnitt und Zusammensetzung, Berufung und Abberufung der Mitglieder und deren Amtszeit, Aufgaben und Auflösung der nach Absatz 2 eingerichteten Sonderorganisationen und Gremien bestimmt eine zu erlassene Geschäftsordnung, sofern sich Regelungen nicht zwangsweise durch die Satzung ergeben oder der Bundesvorstand nichts anderes beschließt. ²Sie kommunizieren parteiintern, sofern das Organ durch seine Aufgabenstellung nichts anderes vorsieht. ³Die eingerichteten Sonderorganisationen oder Gremien legen gegenüber dem Bundesvorstand Rechenschaft über ihre Arbeitsergebnisse ab. ⁴Werden solche dauerhaft durch den Bundesvorstand eingerichtet, so sind diese durch den nächstfolgenden Bundesparteitag zu bestätigen.

Fünfter Abschnitt

Finanzen

§ 22

Pflichten finanzautonomer Gliederungen

(1) Mit Finanzautonomie sind alle Gliederungen mit Ausnahme der Ortsverbandsebene ausgestattet.

(2) ¹Die Vorstände der mit Finanzautonomie ausgestatteten Gliederungen müssen

1. den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen,
2. vor Beginn eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) einen Haushaltsplan aufstellen und beschließen,
3. die Erstellung und die fristgerechte Weiterleitung und Vorlage der Rechenschaftsberichte nach den Vorgaben des Parteiengesetzes und dieser Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung sicherstellen,
4. die finanzielle Lage der Gliederung für die Mitglieder transparent in einem Tätigkeitsbericht des Vorstands darstellen.

²Die Maßgabe aus Absatz 2 Nr. 3 gilt insbesondere für die Vorgaben des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes und die damit verbundene Vorlagepflicht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 3. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(3) ¹Für Kreisvorstände bedeutet dies, dass in den Zahlen des Kreisverbands die Zahlen nachgeordneter Verbände enthalten sein müssen. ²Im Jahr der Gründung des Verbandes soll Nr. 2 innerhalb von drei Monaten nach Gründung erfolgt sein.

(4) ¹Der Schatzmeister der unter Abs. 1 genannten Gliederungen hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. ²Diese Maßnahmen schließen ausdrücklich ein Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushalts-titel überschritten wird, mit ein. ³Das Veto des Schatzmeisters kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der amtierenden Mitglieder übergangen werden.

(5) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, das Führen der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und der Einnahmen, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

(6) Nachgeordnete Verbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die gegen die Bundespartei ergriffen werden.

(7) Der Bundesvorstand und die Vorstände finanzautonomer Gliederungen werden ermächtigt, eine Erstattungsordnung zu erlassen, in welcher Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Verband abschließend geregelt werden.

(8) ¹Der Bundesvorstand ist auf Vorschlag des Schatzmeisters oder durch Feststellungsbeschluss im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht berechtigt, eine temporäre Ausgaben-sperre nach innen und nach außen zu erlassen, wenn eine transparente Wirtschaftsführung oder die finanzielle Selbstverantwortung oder die innerparteiliche Demokratie gefährdet sind. ²Diese Maßnahme ist den unmittelbar nachgeordneten Gliederungen unverzüglich unter Benennung des Zeitraumes begründet mitzuteilen und nach Wegfall der Voraus-setzung wieder aufzuheben.

§ 23

Beiträge von Mitgliedern und Fördermitgliedern, Mandatsträgerabgaben

(1) Die Mitgliedsbeiträge, die Beiträge von Fördermitgliedern und die Mandatsträger-abgaben werden durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

(2) Die Beitragseinzug erfolgt zentral durch die Bundespartei.

§ 24

Einnahmeverteilung zwischen den Gliederungen

(1) Folgende Einnahmen werden zwischen den einzelnen Gliederungen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aufgeteilt.

1. Mitgliedsbeiträge, Beiträge von Fördermitgliedern und Mandatsträgerabgaben,
 2. Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung,
 3. an die Gesamtpartei gerichtete Spenden und Zuwendungen.
- (2) Spenden, die auf dem Konto einer Gliederung eingehen, stehen dieser Gliederung zu, sofern kein abweichender Verwendungszweck spezifiziert wurde.
- (3) Die genaue Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 1 wird durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§ 25

Rechnungsprüfer

¹Durch den Bundesparteitag werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. ²Es können zudem Ersatzrechnungsprüfer gewählt werden, wobei diese in eine Reihung zu bringen sind. ³Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ende seiner Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzrechnungsprüfer gemäß der Reihung nach, wobei dieser in die laufende Amtszeit eintritt. ⁵Ist nur noch ein Rechnungsprüfer im Amt und kann kein Ersatzrechnungsprüfer mehr nachrücken, sind die Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer auf dem nächsten Parteitag nach den Maßgaben der Sätze 1 bis 3 neu zu wählen.

Sechster Abschnitt

Verfahrensordnung

§ 26

Einberufung von Organen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Ladungsfrist für Parteitage beträgt vier Wochen und für außerordentliche Parteitage zwei Wochen. ²In zu begründenden dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, sofern diese Satzung oder die Satzung des betreffenden Verbands nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Für Aufstellungsversammlungen für Wahlkreiskandidaten und Listen zu öffentlichen Wahlen gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen, sofern eine Abweichung nicht durch rechtliche oder satzungsrechtliche Vorgaben geboten ist. ²Für alle anderen Organe gilt eine Ladungsfrist von einer Woche, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Organs keine abweichende Regelung enthält. ³Für die konstituierende Sitzung von Vorständen ist keine Ladungsfrist einzuhalten.

(3) ¹Die Einladung muss die Bezeichnung der Sitzung bzw. der Versammlung, den Ort, die Anfangszeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten. ²Für Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind ggf. weitere rechtliche vorgeschriebene Angaben in der Einladung zu machen. ³Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane aller Verbandsebenen sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt in Textform, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Parteitage und Aufstellungsversammlungen wählen zu Beginn der Versammlung unter Beachtung von § 11 Absatz 4 ein Präsidium in offener Abstimmung, welches die Versammlung leitet (Versammlungsleitung).

(5) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einladung durch das Parteiorgan festzustellen; liegt diese nicht vor, ist die Tagung des Parteiorgans sofort zu beenden.

(6) ¹Alle ordnungsgemäß geladenen Parteiorgane, die mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen wurden, sind unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. ²Werden Parteiorgane mit einer kürzeren Frist geladen, sind diese beschlussfähig, sofern über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, wobei Parteitage oder Versammlungen der Mitglieder stets unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind. ³Die Satzungen oder Geschäftsordnungen der Organe können abweichende Regelungen für die Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die satzungsgemäßen Fristen zur Einberufung von Vorständen und Versammlungen ein Jahr lang nicht erfüllt wurden, parteiinterne Wahlen nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder ein zuständiges Organ eine satzungsgemäß beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

(8) Hat ein Gebietsverband auf Landes- oder Kreisebene keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene wahlweise mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist, oder das zuständige Schiedsgericht anrufen, um einen kommissarischen Notvorstand für den beschluss- oder handlungsunfähigen Gebietsverband einzusetzen. Näheres hierzu regelt Absatz 10.

(9) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, ist er beschluss-, bzw. handlungsunfähig. Ist ein Vorstand einer Gliederungsebene unterhalb der Bundesebene nicht mehr beschluss-, bzw. handlungsfähig, so findet Absatz 8 Anwendung.

(10) Ein vom zuständigen Schiedsgericht kommissarisch eingesetzter Notvorstand hat insbesondere die Aufgaben, innerhalb angemessener Frist, spätestens aber binnen drei Monaten, einen neuen ordentlichen Vorstand wählen zu lassen, den Geschäftsbetrieb des

notleidenden Gliederungsverbands aufrechtzuerhalten und die Rechte des beschluss-, bzw. handlungsunfähigen Vorstands wahrzunehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch zu beauftragen.

(11) ¹Im Falle der Beschluss-, bzw. Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands ist das Bundesschiedsgericht für die Einsetzung des Notvorstands zuständig. ²Die angemessene Frist zur Neuwahl des Bundesvorstands verlängert sich auf sechs Monate. ³Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

§ 27

Vertretung und Gastrecht

(1) Mitglieder eines Organs dürfen sich nicht vertreten lassen, sofern diese Satzung oder die Satzung des Verbands nichts anderes bestimmt.

(2) Organe können beschließen, Gäste mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, zu einer Sitzung des Organs oder zu allen Sitzungen des Organs in der Wahlperiode einzuladen. ²Das Organ kann einen entsprechenden Beschluss jederzeit widerrufen.

§ 28

Antragstellung

(1) ¹Satzungs- und Programmanträge sind nur zulässig, wenn sie innerhalb einer vom einladenden Vorstand gesetzten Frist dem einladenden Vorstand in Textform zugegangen sind. ²Sie sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie den genauen Wortlaut der gewünschten Änderung des Wortlautes der Satzung oder des Programms enthalten. ³Der zuständige Vorstand macht die eingegangenen Anträge den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor Beginn des Parteitags bekannt.

(2) ¹Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. ²Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

(3) ¹Alle weiteren Anträge sowie Änderungsanträge dürfen noch am Tag des Parteitags bis zum Beginn der Abstimmung durch die Antragsberechtigten eingebracht werden. ²Änderungsanträge dürfen nur auf eine Teiländerung, niemals auf eine vollständige Antragsänderung abzielen.

(4) Für jeden Antrag haben die Antragsteller zum Zeitpunkt des Einbringens einen Vertreter zu benennen, der den Antrag auf dem Parteitag vorstellt.

§ 29

Erforderliche Mehrheiten und Abstimmungsarten

- (1) ¹Soweit die Satzung, gesetzliche Regelungen oder Geschäftsordnungen keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorsehen, werden Beschlüsse und Sachabstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) ¹Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ²Die Ablehnung eines Antrags bedeutet nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder ihrer Nebenordnungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Auflösungs- und Verschmelzungsbeschlüsse der Partei erfordern die in § 41 geregelte Mehrheit.
- (5) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Organe können auf Antrag beschließen, eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (6) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.
- (7) Abstimmungen, die keine Wahlen sind, können im Umlaufverfahren oder im Rahmen virtueller Sitzungen durchgeführt werden, insoweit die Geschäftsordnung des Organs dies zulässt.

§ 30

Niederschriften

- (1) ¹Über alle Sitzungen der Organe, Aufstellungsversammlungen und Gremien sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. ²Diese werden durch den Protokollführer des Gremiums oder im Verhinderungsfall vom jeweiligen Stellvertreter erstellt. ³Sind diese nicht vorhanden, wird ein Protokollführer aus der Mitte des Organs gewählt. ⁴Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter oder Vorsitzenden des entsprechenden Verbands und von demjenigen, der die Niederschrift angefertigt hat, zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung des Organs zu genehmigen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Niederschriften von Parteitagungen müssen nicht genehmigt werden und sind dem Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Siebter Abschnitt

Wahlen

§ 31

Wahlgrundsätze und Wählbarkeit

(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung einer Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind.

(2) Auf allen Verbandsebenen sind die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten aller Art und für öffentliche Ämter und Listen aller Art geheim.

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen sind alle Organe berechtigt und verpflichtet, in offener Abstimmung Personen zu benennen, die die Wahlen leiten (Wahlleiter), das Wahlergebnis ermitteln (Zählkommission) und die Stimmberechtigung der Versammlungsteilnehmer prüfen (Mandatsprüfungskommission).

(4) ¹Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Positionen oder Kandidaten entspricht, sind bei allen Wahlen, die nach den in Abs. 5 und Abs. 6 beschriebenen Verfahren durchgeführt werden, ungültig. ²Enthaltungen sind bei allen Wahlen gültige Stimmen.

(5) ¹Bei der Durchführung von Wahlen muss ein Bewerber mindestens 50 + x % (einfache Mehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, um gewählt zu werden. ²In der Einzelwahl gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen durchgeführt. ⁴In der Stichwahl gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(6) ¹In der Gruppenwahl gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind. ²Gewählt sind die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen gestimmt haben. ³Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ⁴Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. ⁵Im zweiten Wahlgang gewählt sind die Bewerber, auf welche die meisten Stimmen entfallen. ⁶Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich primär aus der Ordinalzahl des Wahlgangs, in welchem ein Bewerber gewählt wurde und sekundär aus dem in diesem Wahlgang erhaltenen Stimmerngebnis.

(7) ¹In der Akzeptanzwahl wird jeder Bewerber mit „Ja“, „Neutral“ oder „Nein“ bewertet. ²Auch eine Enthaltung ist zulässig. ³Bei der Auszählung werden „Ja“-Stimmen mit dem Wert 1, „Neutral“-Stimmen mit dem Wert 0 und „Nein“-Stimmen mit dem Wert -1

versehen. ⁴Zur Ermittlung des Ergebnisses eines Bewerbers werden alle Stimmwerte, die dieser erhalten hat, addiert. ⁵Die Reihenfolge der Bewerber ergibt sich aus der absteigenden Reihenfolge der Ergebnisse.

(8) ¹In der Blockwahl wird eine Bewerberliste in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung vorgelegt. ²Die Bewerber sind in der im Vorschlag enthaltenen Reihenfolge gewählt, wenn mehr Ja-Stimmen auf die Liste entfallen als Nein-Stimmen und Enthaltungen. ³Änderungsanträge zur Liste sind zulässig, wobei über diese geheim abzustimmen ist. ⁴Ansonsten gilt für das Verfahren der Änderungsanträge die Verfahrensordnung entsprechend.

(9) ¹Bei Aufstellungsversammlungen für Kandidaten zu öffentlichen Wahlen sind die Vorgaben der Wahlgesetze einzuhalten. ²Die Aufstellungsversammlung kann zu diesem Zweck beschließen, ein Verfahren gemäß Abs. 5 bis 8 entsprechend zu modifizieren.

(10) Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los oder der Münzwurf durch den Wahlleiter.

(11) ¹Bei allen Wahlen ist eine Akkreditierung durchzuführen. ²Die Wahlunterlagen dürfen nur an akkreditierte, wahlberechtigte Personen ausgehändigt werden.

(12) Wählbar in ein Vorstandsamt sind ordentliche Mitglieder und Probemitglieder der Partei, sofern diese ab Kreisebene

1. die volle Geschäftsfähigkeit im Sinne der §§ 2 und 104 des Bürgerlichen Gesetzbuches besitzen,
2. nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, für dessen Vorstand sie sich bewerben,
3. in einem Anstellungsverhältnis mit einem Abgeordneten stehen, der demselben Gremium angehört und
4. nicht bereits Mitglied zweier Parteivorstände sind.

²Wählbar in Vorstandsämter sind zudem nur ordentliche Mitglieder, die BÜRGER IN WUT mindestens sechs Monate angehören. ³Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Kandidaten frühere oder gegenwärtige vergleichbare Positionen bei anderen Parteien oder politischen Organisationen vorweisen können. ⁴Ausnahmeregelungen sind durch den nächsthöheren Gebietsvorstand zu treffen. ⁵Der Bundesvorstand entscheidet in eigener Sache. ⁶Ist ein ordentliches Mitglied oder Probemitglied Mandatsträger in einem Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, ist er nur in ein Vorstandsamt wählbar, solange nicht bereits 50% der Vorstandsämter von Mandatsträgern in einem Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament besetzt sind, wobei bei variabler Vorstandsgröße die jeweils letzte Abstimmung über die genaue Zahl der zu wählenden Vorstandsämter zur Bestimmung der Grundgesamtheit herangezogen wird.

(13) ¹Vorstandsmitglieder können von dem Organ, das sie gewählt hat, mit Zweidrittelmehrheit einzeln abgewählt werden. ²Für den Fall der Abwahl gelten die Regelungen für den Fall eines Rücktritts entsprechend. ³Andere Formen der erzwungenen Beendigung einer Amtszeit, die nicht durch Tod, Austritt, Rücktritt oder Abwahl erfolgt, sind unzulässig.

(14) ¹Erfolgen Kandidaturen in Abwesenheit, so sind diese dem Vorstand, spätestens der Versammlungsleitung zum Aufruf des betreffenden Wahlganges, durch eine persönlich unterzeichnete oder persönlich elektronisch übermittelte Erklärung über die explizite Kandidatur sowie eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorzulegen. ²Bei Kandidaturen nach § 35 sind zusätzlich die notwendigen Pflichtangaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 32

Wahlmodalitäten für die Wahl von Delegierten

(1) Der Vorstand der Gliederung, die eine Delegiertenwahl für ein Organ oder eine Aufstellungsversammlung auf Bundesebene durchgeführt hat, ist verpflichtet, zügig nach der entsprechenden Versammlung dem Bundesverband eine schriftliche Meldung zu machen, die die Namen der Gewählten, deren Reihenfolge und eine Versicherung über den satzungsgemäßen Ablauf der Wahl enthalten muss.

(2) Delegierte werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) ¹Bei Delegiertenwahlen sind die Delegierten stets in eine Reihenfolge zu bringen. ²Wurden durch ein Organ mehr Delegierte gewählt als diesem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zu einem bestimmten Zeitpunkt zustehen, üben die gewählten Delegierten ihre Delegiertenrechte in der Reihenfolge ihrer Wahl aus. ³Eine Neuwahl aller Delegierten, die einem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zustehen, eine Ergänzungswahl weiterer Delegierter auch über die einem Organ bzw. dem entsprechenden Verband zu diesem Zeitpunkt zustehende Anzahl hinaus oder eine Nachwahl ausgeschiedener Delegierter ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl oder Nachwahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein. ⁴In Nach- oder Ergänzungswahlen gewählte Delegierte folgen den bereits gewählten Delegierten in der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß Satz 1.

(4) Eine Neuwahl von Delegierten für Delegiertenversammlungen auf Landes- oder Bundesebene ist frühestens vier Monate vor Ende der Amtszeit zulässig.

§ 33

Wahlmodalitäten für die Wahl der Schiedsrichter

Wahlen zu Parteischiedsrichtern erfolgen durch geheime Wahl.

§ 34

Wahlmodalitäten für die Wahl der Rechnungsprüfer

Wahlen zu Rechnungsprüfern können offen durchgeführt werden, sofern die Versammlung der Mitglieder auf Antrag nicht anders beschließt.

§ 35

Wahlmodalitäten für die Wahl der Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

(1) ¹Die Partei wirbt für kompetente und engagierte Mandatsträger in den Parlamenten, die den Zielen und Ansprüchen der Partei gerecht werden. ²Bewerber zu öffentlichen Wahlen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind deshalb von der Versammlungsleitung dazu aufzufordern, sich vor ihrer Bewerbung auf der Versammlung wahrheitsgemäß zu folgenden Punkten zu erklären und der Versammlungsleitung Belege zur Prüfung der Angaben vorzulegen, wobei die Versammlungsleitung das Prüfungsergebnis bekannt gibt, aber die vorgelegten Daten ansonsten vertraulich behandelt:

1. Eintragungen im einfachen Führungszeugnis,
2. abgeschlossene Ausbildungen, Staatsexamina, Studiengänge und einschlägige Berufserfahrung,
3. Angaben zum aktuell ausgeübten Beruf.

²Dadurch soll belegt werden, dass Bewerber über entsprechende Eignung und Erfahrung verfügen, um das Mandat mit Würde bekleiden zu können.

(2) Der Vorstand der Gliederung, der die Wahlversammlung zu öffentlichen Wahlen auf Landesebene durchführt, ist verpflichtet, nach der Versammlung dem Bundesvorstand unverzüglich eine schriftliche Meldung abzugeben, die die Namen der Gewählten, deren Bewerbungspositionen und das Ergebnis sowie die Versicherung über den satzungskonformen Ablauf der Wahl zu enthalten hat.

§ 36

Wahlanfechtung

(1) ¹Über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen des Bundesparteitages, des Bundesvorstandes oder des Europaparteitages entscheidet das Bundesschiedsgericht unmittelbar gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung. ²Die Anfechtung muss innerhalb von vier Wochen schriftlich erfolgen.

(2) ¹Über die Anfechtung aller anderen Wahlen entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Achter Abschnitt

Sonstiges

§ 37

Zentrale Führung von Wahlkämpfen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu Europa- und Bundestagswahlen sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Bundesvorstandes gebunden.

§ 38

Mitgliederbefragung

(1) ¹Der Bundesvorstand und der Bundesparteitag können die Durchführung einer Mitgliederbefragung beschließen, wobei dem Beschlussantrag eine genaue Formulierung der an eines der genannten Organe gerichteten Handlungsaufforderungen beigelegt sein muss, über die die Mitglieder abstimmen sollen. ²Der Bundesvorstand hat die Mitgliederbefragung anschließend in einer im Beschlussantrag festgesetzten Frist von mindestens einem Monat durchzuführen. ³Die Befragung kann in Schriftform, in Textform oder über ein Online-Portal erfolgen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Befragung sind den in Abs. 1 benannten Organen vorzulegen. ²Die Organe sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die aus der Mitgliederbefragung erwachsenen Handlungsaufforderungen durch entsprechende Beschlüsse einer Umsetzung zuführen.

§ 39

Koalitionsverhandlungen und Bildung von Gemeinschaften

(1) Bei Koalitionsverhandlungen sind der Vorstand der nächsthöheren Parteiebene sowie der Bundesvorstand einzubinden.

(2) Bei Beitritten oder bei Bildung von Listenverbindungen, Wahlbündnissen, Wählergemeinschaften, Gruppen- oder Fraktionsgemeinschaften sind der Vorstand der nächsthöheren Parteiebene sowie der Bundesvorstand einzubinden.

§ 40

Mandatsträger

(1) ¹Mandatsträger haben Anspruch auf Unterstützung der Partei in der Ausübung ihres Mandats. ²Sie sollen in der Ausübung ihres Mandats die programmatischen Grundsätze der Partei achten und sich solidarisch gegenüber der Partei verhalten. ³Hierüber legen diese auf Aufforderung gegenüber den Organen der entsprechenden Verbandsebene Rechenschaft ab.

(2) ¹Mandatsträger sind verpflichtet, Mandatsträgerabgaben nach den Maßgaben der Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 23 zu entrichten, sofern verfassungsspezifische Regelungen nicht entgegenstehen. ²Nebentätigkeiten dürfen die pflichtgemäße Ausübung des Mandats nicht gefährden.

(3) ¹Abgeordnete der Partei sollen hinreichend Berufserfahrung in die Arbeit der Parlamente einbringen können. ²Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit außerhalb der Politik oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag und die Landesparlamente kandidieren. ³Kindererziehungszeiten, Wehr- und Ersatzdienst, Berufsausbildungen oder Studiengänge mit Abschluss gelten jeweils als berufliche Tätigkeit und werden unabhängig von ihrer Dauer jeweils maximal mit zwei Jahren angerechnet.

§ 41

Auflösung und Verschmelzung

(1) ¹Für den Beschluss für die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei oder Organisation ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines Bundesparteitages, welcher kein außerordentlicher Parteitag sein darf, notwendig. ²Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist nur zulässig, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand in Schriftform eingegangen ist bzw. durch den Bundesvorstand selbst gestellt und in der Einladung angekündigt wurde.

(2) ¹Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt oder aufgehoben werden. ²An dieser Urabstimmung müssen mindestens 20 Prozent der Mitglieder teilnehmen.

(3) Bei der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte, als gemeinnützig anerkannte und annahmebereite juristische Person.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 42

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. ²Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss kein abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

(2) Diese Satzung tritt durch Beschluss des Gründungsparteitages am 18. Juli 2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft und wurde am 13. September 2026 zuletzt geändert.



Beitrags- und Finanzordnung

vom 18. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Finanzgrundsätze	3
§ 2 Einnahmen durch Zuwendungen	3-4
§ 3 Mitgliedsbeiträge	4
§ 4 Sonderbeiträge	4-5
§ 5 Bundesschatzmeister	5
§ 6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände	5
§ 7 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden	5-6
§ 8 Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftslegung	6
§ 9 Prüfungswesen	6-7
§ 10 Rechenschaftsberichte	7
§ 11 Haushaltsplan	7
§ 12 Überschreitung	8
§ 13 Finanzielle Geschäfte der Bundespartei	8
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1

Finanzgrundsätze

- (1) Die benötigten Finanzmittel zur Erfüllung der Aufgaben aller Organisationsstufen von BÜRGER IN WUT sowie ihrer Vereinigungen und Sondervereinigungen dürfen ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten aufgebracht werden.
- (2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben jeder Organisationsstufe von BÜRGER IN WUT sowie ihrer Vereinigungen und Sondervereinigungen müssen finanziell ausgewogen sein. ²Sofern ein Vorstand ausgabenwirksame Beschlüsse fasst, ist parallel auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Geldmittel, die der Partei zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dürfen nicht entgegen der im Parteiengesetz definierten zulässigen Ausgabenarten verwendet werden.
- (4) Die Partei kann zur ihrer Finanzierung Darlehen aufnehmen oder Anleihen begeben.

§ 2

Einnahmen durch Zuwendungen

- (1) Mitglieder wenden der Partei regelmäßige Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen zu.
- (2) Regelmäßige Geldzuwendungen von Mandatsträgern, welche ein öffentliches Wahlamt innehaben oder mehrere öffentliche Wahlämter innehaben, die über die Mitgliedsbeiträge hinaus gehen, sind als Mandatsträgerabgaben zu klassifizieren und als solche zu erfassen.
- (3) ¹Zuwendungen, die über die Mitgliedsbeiträge und die Mandatsträgerabgaben hinaus gehen, gelten als Spenden. ²Diese können sowohl von Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern erfolgen und können sowohl als Sachspende, als auch als Geldspende geleistet werden.
- (4) ¹Spenden dürfen nur von der Partei satzungsgemäß bestimmten Vorstandsmitglieder angenommen werden. ²Alle Organisationsstufen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.
- (5) ¹Spenden, die gemäß des Parteiengesetzes unzulässig sind, dürfen nicht angenommen werden. ²Sind unzulässige Spenden angenommen worden und können diese nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundespartei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. ³Verstöße gegen diese Pflicht, die zum Ersatz von Schaden verpflichten, trägt diejenige Gliederungsebene, die diesen Schadensersatz zu verschulden hat.

(6) ¹Die vereinnahmende Gliederung hat Zuwendungsbescheinigungen auszustellen, sofern keine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt. ²Jeder Gliederung steht die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, soweit die Zweckbindung der Spende nichts anderes vorschreibt.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 120,00 Euro pro Kalenderjahr pro Mitglied. ²Er wird zum jeweiligen Jahresbeginn fällig, Mitglieder mit höherem Einkommen sollen anstelle der Mindestmitgliedsbeitrag 1% des Jahresnettoeinkommens als Mitgliedsbeitrag abführen. ³Sofern ein besonderer sozialer Härtefall gegenüber dem Bundesschatzmeister nachgewiesen wird, kann der Mindestbetrag durch Beschluss des Bundesvorstandes bis auf 60,00 Euro verringert werden. ⁴Das Fortbestehen des sozialen Härtefalls ist jährlich neu gegenüber dem Bundesschatzmeister nachzuweisen. ⁵Bei Erlangung der Parteimitgliedschaft im Laufe eines Jahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag anteilig auf die verbleibenden Monate des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten.

(2) ¹Wird in einem Kreisverband ein Mitglied mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag aufgenommen, so reduziert sich der Anspruch des Kreisverbandes auf Umlagen ebenfalls um den reduzierten Beitrag. ²Zur Berechnung der Ansprüche auf Umlagen für einen Kreisverband werden nur vollzahlende Mitglieder mit in die Berechnung einbezogen.

(3) ¹Ehepaare und Lebensgemeinschaften haben einen ermäßigten Beitragssatz von 40%, des anzusetzenden Mitgliedbeitrages, für die zweite Person. ²Voraussetzung sind ein nachgewiesener gemeinsamer Wohnsitz und Haushalt.

§ 4

Sonderbeiträge

(1) ¹Mandatsträger in den deutschen Landtagen und im Deutschen Bundestag zahlen, soweit verfassungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, 10% ihrer Diäten und Funktionszulagen als Mandatsträgerabgabe an den jeweiligen Landesverband, dem sie angehören. ²Mandatsträger im Europäischen Parlament zahlen diesen Anteil an den Bundesverband. ³Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger weitere Beiträge leisten. ⁴Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger betrifft.

(2) Aufnahmespenden verbleiben zur Durchführung der Aufnahme und Mitgliederführung beim Bundesverband.

§ 5

Bundesschatzmeister

(1) ¹Der Schatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Partei erforderlich sind. ²Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden und Zahlungen entgegen und leitet diese unverzüglich an die Bundeskasse, oder an die ggfs. anspruchsberechtigten Gliederungen, weiter.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei oder deren Gliederungen, zu nehmen.

(3) Der Schatzmeister kann im Benehmen mit dem Bundesvorstand Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei oder deren Gliederungen, zu nehmen.

§ 6

Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

(1) ¹Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Quote von 50 %. ²Der Bundesverband hat den Anteil der Landesverbände vierteljährlich an diese abzuführen, soweit gesetzliche oder behördliche Auflagen oder durch den Bundesvorstand festzustellende Ausnahmesituationen nicht entgegenstehen.

(2) Eine detaillierte Regelung der Lasten- und Aufgabenverteilung im Zusammenhang mit der Mittelverteilung soll gemeinschaftlich durch den Bundesverband und die Landesverbände ausgearbeitet und dem Bundesparteitag vorgelegt werden.

§ 7

Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar die die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) ¹Kommt BÜRGER IN WUT nach Wahlen in die Parteienfinanzierung, erhalten die beteiligten Verbände entsprechend ihres Anteils an den entstandenen nachgewiesenen Wahlkampfkosten bis zur Gesamthöhe der Wahlkampfkosten die Zuwendungen der staatlichen Teilfinanzierung für das erreichte Ergebnis. ²Darüberhinausgehende Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für das erreichte Ergebnis werden hälftig auf den

Bundesverband und die Landesverbände ausgezahlt. ³Die Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung nach Satz 2, die an die Landesverbände ausgezahlt werden, werden entsprechend dem Stimmergebnis der jeweiligen Landesverbände verteilt.

(3) ¹Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. ²Das Nähere regelt der Bundesvorstand im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.

§ 8

Pflicht zur Buchführung und Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht fristgerecht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

(4) ¹Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. ²Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. ³Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 9

Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) ¹Zum Rechnungsprüfer kann grundsätzlich nur gewählt werden, wer Mitglied der Partei ist. ²In begründeten Ausnahmefällen ist die Wahl von Personen möglich, die der Partei nicht angehören. ³Diese müssen geschäftsfähig und unabhängig und sollten eine aktuelle oder frühere Tätigkeit in steuerprüfenden Berufen oder eine sonstige Eignung vorweisen können.

(3) Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(4) Der Bundesverband bestellt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(5) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(6) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Rechenschaftsberichte

(1) ¹Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. ²Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

(2) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 11

Haushaltsplan

(1) ¹Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. ²Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. ³Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 12

Überschreitung

(1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(2) ¹Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. ²Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

§ 13

Finanzielle Geschäfte der Bundespartei

¹Soweit die Satzung von BÜRGER IN WUT und diese Beitrags- und Finanzordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. ²In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von 2.500,00 Euro im Einzelfall überschreiten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Fassung dieser Beitrags- und Finanzordnung tritt durch Beschluss des Gründungsparteitages vom 18. Juli 2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Schiedsgerichts- ordnung

vom 18. Juli 2026

Abschnitt I - Allgemeiner Teil

§ 1	Grundlage	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Schiedsgerichte	3-4
§ 4	Schiedsrichter	4-5
§ 5	Besetzung der Landesschiedsgerichte	5-6
§ 6	Besetzung des Bundesschiedsgerichtes	6
§ 7	Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	6-7
§ 8	Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes	7
§ 9	Geschäftsleitung	7
§ 10	Spruchkörper des Schiedsgerichtes	8
§ 11	Geschäftsstellen und Arbeitsweisen	8

Abschnitt II - Verfahren

§ 12	Antragsrecht	9
§ 13	Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	9
§ 14	Beteiligte im Verfahren	9-10
§ 15	Entscheidungen	10
§ 16	Anrufung des Schiedsgerichtes	10-11
§ 17	Eröffnung des Verfahrens	11-12
§ 18	Beistände und Bevollmächtigte	12
§ 19	Weiteres Verfahren	12-13
§ 20	Rechtliches Gehör	13
§ 21	Vorbescheid	13
§ 22	Verhandlung	13-14
§ 23	Verfahrensleitende Anordnungen und Verfahrensentscheidung	14-15
§ 24	Veröffentlichung	15
§ 25	Eilmaßnahmen	15
§ 26	Einstweilige Anordnung	16
§ 27	Rechtsmittel	16-17
§ 28	Rechtsmittelverfahren	17

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 29	Verfahrensgebühr	18
§ 30	Auslagen der Schiedsrichter	19
§ 31	Ergänzende Vorschriften	19
§ 32	Inkrafttreten	19

Abschnitt I

Allgemeiner Teil

§ 1

Grundlage

(1) ¹Schiedsgerichte der Partei BÜRGER IN WUT sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. ²Sie sind keine Schiedsgerichte im Sinne des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung. ³Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen von BÜRGER IN WUT und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Geltungsbereich

¹Die Schiedsgerichtsordnung der Partei BÜRGER IN WUT ist für alle Schiedsgerichte und alle Mitglieder der Partei bindend. ²Die Mitglieder der Partei sind verpflichtet, sich bei Streitfragen, für deren Entscheidung die Schiedsgerichte von BÜRGER IN WUT zuständig sind, zunächst an diese zu wenden.

§ 3

Schiedsgerichte

(1) Schiedsgerichte von BÜRGER IN WUT sind

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht

(2) Schiedsgerichte werden auf allen Landes- sowie der Bundesebene eingerichtet und sind vom Bundes- bzw. zuständigen Landesverband mit einem ausreichenden Budget auszustatten, so dass ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

(3) ¹Den Versuch der Beeinflussung hat das Schiedsgericht unverzüglich dem zuständigen Landes- oder Bundesvorstand anzuzeigen. ²Können diese nach Auffassung des Schiedsgerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Schiedsgericht den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich machen.

(4) Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

(5) ¹Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes und der Landesschiedsgerichte wählen aus der Mitte ihrer jeweiligen Kammern einen Präsidenten, der die Befähigung zum Richteramt innehaben muss und einen Vizepräsidenten, der die Befähigung zum Richteramt innehaben sollte. ²Zur Regelung des internen Geschäftsverkehrs geben sich die Schiedsgerichte Geschäftsordnungen.

§ 4 Schiedsrichter

(1) ¹Schiedsrichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen Mitglieder von BÜRGER IN WUT sein und bei Ihrer Wahl die in § 20 Abs. 2 der Bundessatzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. ³Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei BÜRGER IN WUT endet automatisch auch das Amt des Schiedsrichters.

(2) ¹Schiedsrichter dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei, einem Gebietsverband, einem Mitglied des Bundes- oder eines Landesvorstandes, eines Landtags- oder Bundestagsmitglieds oder eines Mitglieds des Europäischen Parlaments oder eines Schiedsgerichts stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. ²Aufwandsentschädigungen sind davon ausgenommen.

(3) ¹Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich Schiedsrichter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. ²Ein Schiedsrichter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.

(4) ¹Die Amtszeit der Schiedsrichter beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. ³Nachwahlen werden jeweils nur für den Rest der Amtszeit durchgeführt; ein gewählter Ersatzschiedsrichter tritt sein Amt mit erfolgter Nachwahl an.

(5) ¹Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters nach. ²Die Reihenfolge ergibt sich im Falle der Einzelwahl aus der absteigenden Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der Gruppenwahl nach dem Wahlergebnis. ³Abweichend davon, rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hat.

(6) ¹Steht ein Ersatzschiedsrichter nicht zur Verfügung, kann bis zum nächstmöglichen Termin einer Nachwahl oder einer planmäßig früher anstehenden Neuwahl ein kommissarischer Schiedsrichter benannt werden. ²Sind kommissarische Schiedsrichter zu benennen und bei Eintritt des Umstandes bereits neue Schiedsrichter für das jeweilige Schiedsgericht gewählt, die ihr Amt nach der Neuwahl erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, sind kommissarische Schiedsrichter vorzugsweise aus dem Kreis der neugewählten Schiedsrichter des jeweiligen Schiedsgerichtes zu benennen. ³Die Tätigkeit als kommissarischer Schiedsrichter endet in diesem Fall mit Antritt des Schiedsrichteramtes nach Absatz 4. ⁴Als kommissarische Schiedsrichter können auf Landesebene auch Mitglieder ernannt werden, die Mitglieder anderer Landesverbände sind.

(7) Schiedsrichter, Ersatzschiedsrichter und kommissarische Schiedsrichter verlieren ihr Amt mit der Annahme der Wahl zum Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter einer anderen Instanz.

(8) ¹Der Rücktritt eines Schiedsrichters ist gegenüber dem Präsidenten des Schiedsgerichts zu erklären, der die Information an alle übrigen Schiedsrichter weitergibt. ²Ein zurückgetretener Schiedsrichter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzschiedsrichter ersetzt. ³Die Reihenfolge bestimmt sich dabei nach Absatz 6. ⁴Tritt der Präsident zurück, so wählt das Schiedsgericht für die verbleibende Amtszeit einen kommissarischen Präsidenten. ⁵Dies gilt auch für den Vizepräsidenten.

(9) ¹Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Prozessparteien das Recht, einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. ²Für das Ausschließen eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes oder die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gelten die Regelungen der Zivilprozessordnung. ³Ein Schiedsrichter hat insbesondere das Recht sein Amt für ein Verfahren wegen der Besorgnis der Befangenheit ruhen zu lassen. ⁴Ist das Landesschiedsgericht ohne den abgelehnten Schiedsrichter nicht entscheidungsfähig, so entscheidet das Bundesschiedsgericht über den Antrag.

(10) ¹Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Schiedsrichter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so soll er sein Richteramt für dieses Verfahren ruhen lassen. ²Er hat dies dem gesamten Schiedsgericht sofort mitzuteilen.

(11) ¹Nimmt ein Schiedsrichter eines Landesschiedsgerichtes an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne hinreichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende oder der Präsident den Betreffenden ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende bzw. der Präsident ihn von dem Verfahren ausschließen. ²Gegen den Ausschluss bei einem Landesschiedsgericht kann der betroffene Schiedsrichter das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.

(12) ¹Ein Schiedsrichter des Bundesschiedsgerichtes, der seine Amtspflichten durch Untätigkeit grob und nachhaltig verletzt und eine ihm durch den Kammervorsitzenden bzw. den Präsidenten gesetzte vierwöchige Nachfrist ergebnislos verstreichen lässt, ist für den gesamten Rest seiner Amtszeit von allen laufenden und künftigen Verfahren auszuschließen. ²Den Ausschluss muss der Senat durch schriftliche Erklärung seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen und dem betroffenen Schiedsrichter sowie der Geschäftsstelle mitteilen. ³Der betroffene Schiedsrichter hat dabei kein Stimmrecht.

§ 5

Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) ¹Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter, einem Beisitzer. ²Die Kammern bestimmen durch Wahl ihren Präsidenten und einen Beisitzer zum Vizepräsidenten.

(2) ¹Die Landesschiedsgerichte können Kammern einrichten. ²Jede Kammer besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. ³Der Vorsitzende jeder Kammer muss die Befähigung zum Richteramt innehaben.

(3) ¹Sind im Fall eines Ausfalles von Landesschiedsrichtern keine Ersatzschiedsrichter vorhanden,

1. benennt das Bundesschiedsgericht kommissarische Schiedsrichter, die bis zur Ersatzwahl oder für den Fall, dass die Neuwahl aller Schiedsrichter früher stattfindet im Amt sind oder
2. erklärt für erstinstanzliche Verfahren ein anderes Landesschiedsgericht nach einem alphabetischen Verteilungsschlüssel für zuständig.

²Dies gilt auch, wenn nicht die erforderliche Zahl amtierender Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

(4) Der Verweisungsbeschluss des Bundesschiedsgerichtes ist bindend.

§ 6

Besetzung des Bundesschiedsgerichtes

(1) ¹Das Bundesschiedsgericht besteht aus bis zu drei Kammern. ²Jede Kammer besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern und bis zu drei Ersatzschiedsrichtern. ³Mindestens der Vorsitzende jeder Kammer muss die Befähigung zum Richteramt innehaben.

(2) ¹Dem Bundesschiedsgericht dürfen höchstens jeweils zwei Schiedsrichter aus demselben Landesverband angehören; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl. ²Wird durch Nachrücken eines Ersatzschiedsrichters diese Zahl überschritten, rückt an seiner Stelle der nächstfolgende Ersatzschiedsrichter eines anderen Landesverbandes nach.

(3) ¹Scheidet ein Bundesschiedsrichter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter bis zum Ablauf dieser Wahlperiode nach. ²Stehen Ersatzschiedsrichter nicht zur Verfügung, so benennt der verbliebene Senat kommissarische Bundesschiedsrichter bis zur nächstmöglichen Nachwahl (§ 4 Abs. 6 und 7) oder bis zur nächsten Neuwahl aller Bundesschiedsrichter, wenn diese planmäßig früher ansteht. ³Bei der Benennung kommissarischer Schiedsrichter auf Bundesebene ist § 6 Abs. 2 zu beachten.

§ 7

Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen nach den Maßgaben der Bundessatzung,
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen,
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach den Maßgaben der Bundessatzung,

4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbandes,
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
6. Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

§ 8

Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen nach den Maßgaben der Bundessatzung,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbandes,
4. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände nach den Maßgaben der Bundessatzung,
5. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
6. Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach Absatz 1 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.

(2) ¹In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesamtpartei oder in besonders schwierigen Fällen, können die Verfahrensbeteiligten oder die zuständige Kammer die Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht in der vollen Besetzung (Senat) beantragen. ²Dieser Antrag ist zu begründen. ³Will eine Kammer in einer die Entscheidung tragenden Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so hat sie die Entscheidung durch den Senat zu beantragen. ⁴Über den Antrag entscheidet der Senat.

§ 9

Geschäftsleitung

¹Dem Präsidenten des jeweiligen Schiedsgerichtes obliegt die Geschäftsleitung, im Falle seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter. ²Weiteres regelt die nach § 3 Abs. 6 zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10

Spruchkörper des Schiedsgerichtes

(1) ¹Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. ²Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vorsitzende.

(2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.

§ 11

Geschäftsstellen und Arbeitsweisen

(1) Sofern nicht das Schiedsgericht durch Beschluss einen anderen Ort bestimmt, sind die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts bei der Bundesgeschäftsstelle der Partei und die Geschäftsstellen der Landesschiedsgerichte bei den Landesgeschäftsstellen der jeweiligen Landesverbände ansässig.

(2) ¹Der Geschäftsbetrieb zwischen den Geschäftsstellen der Partei und den Geschäftsstellen Schiedsgerichte ist organisatorisch zu trennen. ²Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte sind von den Landesverbänden und dem Bundesverband personell und organisatorisch so auszustatten, dass sie funktionsfähig sind.

(3) Schiedsgerichtsverfahren sind auch von den Geschäftsstellen der Schiedsgerichte vertraulich zu behandeln.

(4) In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, sind die Schiedsrichter berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand oder den Bundesparteitag bzw. den jeweiligen Landesparteitag über Vorgänge zu informieren.

(5) ¹Die jeweilige Geschäftsstelle ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. ²Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte chronologisch anzulegen, die alle in das Verfahren eingeführten Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. ³Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ⁴Förmliche Endentscheidungen des Schiedsgerichts sind dauerhaft zumindest digital zu archivieren.

(6) ¹Das Bundesschiedsgericht legt eine nach Stichworten aufgebaute, elektronische Sammlung von anonymisierten Textauszügen aus seinen Entscheidungen an, in denen die Klärung einer für den Parteibetrieb relevanten Rechts- oder Auslegungsfrage enthalten ist. ²Den Landesschiedsgerichten, den Parteivorständen aller Ebenen ist in geeigneter Weise Zugriff auf diese Sammlung zu ermöglichen.

Abschnitt II

Verfahren

§ 12

Antragsrecht

¹Im Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sowie über die Ordnungsmaßnahmen richtet sich die Antragsberechtigung nach den Maßgaben der Bundessatzung. ²In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt

1. der Bundesvorstand,
2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
3. wer geltend macht, in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein.

§ 13

Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 14

Beteiligte im Verfahren

(1) Verfahrensbeteiligte sind

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Beteiligungsfähig sind

1. die Bundespartei sowie Parteigliederungen,
2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen,
3. andere satzungsmäßig definierte Parteigremien,
4. Parteimitglieder.

(3) ¹Der Präsident oder der von ihm ernannte Berichterstatter kann auf Antrag oder von Amts wegen ohne mündliche Verhandlung Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. ²In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. ³Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart betei-

ligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). ⁴Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. ⁵Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

(4) ¹Der Beiladungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben/Einwurf zu übermitteln. ²Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. ³Durch Erklärung in Textform gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

(5) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 15

Entscheidungen

¹Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. ²Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 16

Anrufung des Schiedsgerichtes

(1) ¹Schiedsgerichte werden nur durch Anrufung des Antragstellers

1. in Schriftform entsprechend Absatz 2 und
2. Beachtung der in der Satzung gegebenenfalls geregelten Fristen sowie der
3. fristgerechten Zahlung der Verfahrensgebühr (§ 29).

aktiv. ²Das Schiedsgerichtsverfahren wird nur nach Vorliegen dieser Voraussetzungen eingeleitet.

(2) Die Anrufung erfolgt in erster und zweiter Instanz durch Einreichung der eigenhändig unterschriebenen Antragsschrift in Papierform und drei Kopien bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichtes.

(3) Der Antragssteller ist für den rechtzeitigen Eingang seines Antrages auf dem Postweg oder durch persönliche Übergabe verantwortlich und hat auf Verlangen einen Versandnachweis vorzulegen.

(4) ¹Das Einreichen der Antragsschrift auf elektronischem Weg entspricht nicht dem Formerfordernis und ist auch nicht fristwährend. ²Es stellt ausdrücklich keine Anrufung des Schiedsgerichtes dar, es sei denn, es stellt für mittellose Mitglieder eine begründete Befreiung als Härtefall fest.

(5) ¹Ist das zuständige Landesschiedsgericht nicht oder nicht vollständig besetzt, ist der bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangene Antrag auf Anrufung, an das Bundesschiedsgericht weiterzuleiten. ²Ist das Landesschiedsgericht nicht vollständig besetzt, informiert die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes die Kammermitglieder über den Eingang und die Weiterleitung. ³Bei fristgemäßem Eingang der Antragsschrift in der zuständigen Geschäftsstelle, hat der Antragsteller Zeiten der Weiterleitung und Verweisung durch das Bundesschiedsgericht an ein anderes Landesschiedsgericht nicht zu vertreten. ⁴Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes hat den Eingang der Sendung zu dokumentieren und das Eingangsdatum in ihrem Abgabeschreiben an das Bundesschiedsgericht anzugeben. ⁵Das Bundesschiedsgericht prüft vor einem Verweisungsbeschluss den form- und fristgerechten Eingang des Antrages. ⁶Der Einsender hat dazu auf Verlangen des Bundesschiedsgerichtes einen Einsendungsnachweis vorzulegen. ⁷Der Verweisungsbeschluss ist bindend.

(6) ¹Die Antragsschrift muss enthalten:

1. Namen, Kontaktdaten und Mitgliedsnummer des Antragstellers,
2. Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten,
3. Einen konkreten Antrag mit Begründung.

²Die Begründung muss die Sachverhaltsschilderung und die behauptete Rechtsverletzung enthalten.

(7) Macht der Antragsteller glaubhaft, dass ihm die Kontaktdaten des Antragsgegners unbekannt sind, oder erweisen sich die vom Antragsteller angegebenen Kontaktdaten des Antragsgegners als unzutreffend, holt das Schiedsgericht diesbezügliche Auskunft eines zuständigen Parteivorstands ein.

§ 17

Eröffnung des Verfahrens

(1) ¹Das Verfahren wird nur eröffnet, soweit das Schiedsgericht nach § 16 ordnungsgemäß angerufen wurde und die Verfahrensgebühr fristgerecht auf das jeweilige Konto des Landes- oder Bundesverbandes eingezahlt wurde. ²Dem zuständigen Schiedsgericht ist ein Nachweis der Einzahlung vor der Eröffnung des Verfahrens zu übermitteln. ³Vor der Eröffnung des Verfahrens prüft das Schiedsgericht nur, ob der Antrag form- und fristgerecht eingegangen ist und die Zahlung geleistet wurde. ⁴Stellt das Schiedsgericht Mängel fest, weist das Schiedsgericht den Antragsteller darauf hin, soweit eine für den Antrag geltende Frist noch nicht abgelaufen ist. ⁵Das Schiedsgericht stellt den Zeitpunkt der Eröffnung fest und unterrichtet die Verfahrensbeteiligten.

(2) ¹Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragsschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. ²Die Frist soll nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit weniger als zwei Wochen betragen.

(3) ¹Alle Schreiben des Schiedsgerichts an einen Verfahrensbeteiligten sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Schiedsgericht sind vom Schiedsgericht den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. ²Die Übermittlung von verfahrensbezogenen Schriftstücken erfolgt in Textform durch Brief, Telefax oder E-Mail. ³Maßgeblich sind die von dem jeweiligen Adressaten dem Schiedsgericht angezeigten, ansonsten die bei der Partei hinterlegten Kontaktdaten des Adressaten. ⁴Die Übermittlung durch das Schiedsgericht gilt ab Zugang, spätestens mit Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung als bewirkt ⁵Sofern bei elektronischem Versand eine Fehlermeldung erfolgt, ist sie zu dokumentieren und erneut zu bewirken.

§ 18

Beistände und Bevollmächtigte

(1) ¹Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes, der ein anderes Parteimitglied sein muss oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. ²Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

(2) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.

(3) Ist die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der jeweilige betroffene Vorstand Antragsteller, bestimmt das Schiedsgericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 19

Weiteres Verfahren

(1) ¹Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler. ²Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Schiedsgericht kann vorbehaltlich der Anhörung nach § 20 auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden oder von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(3) Es wirkt darauf hin, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und die für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung kann das Schiedsgericht, sofern vorhanden, Mitglieder der Satzungskommission gutachterlich anhören.

(5) ¹Das Schiedsgericht kann die Vorstände der von dem Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Es kann eines seiner Mitglieder mit der Anhörung von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen beauftragen oder ein anderes Schiedsgericht insoweit um Amtshilfe ersuchen. ³Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

(6) ¹Mitglieder der Partei sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. ²Für ein Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 20

Rechtliches Gehör

¹Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. ²Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21

Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident, der Vorsitzende oder der beauftragte Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) ¹Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides eine mündliche Verhandlung beantragen. ²Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22

Verhandlung

(1) ¹In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen hat erstinstanzlich eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. ²In allen übrigen Verfahren entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

(2) ¹Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage gekürzt werden. ⁴Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann

die mündliche Verhandlung oder eine Zeugenvernehmung auf Beschluss des Schiedsgerichts und auf übereinstimmenden Antrag der Prozessparteien im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. ⁵Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Videokonferenz ist nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich. ⁶Das Schiedsgericht bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(3) ¹Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. ²Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(4) ¹Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. ²Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen. ³Wird die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt, sind Mitschnitte unzulässig. ⁴Im Fall eines Verstoßes hat das Schiedsgericht unverzüglich ab Kenntnis den Bundesverband oder die zuständige Datenschutzbehörde einzuschalten.

(5) ¹Der Vorsitzende der Kammer bzw. der Präsident des Senats leitet die Verhandlung und erteilt oder entzieht das Wort. ²Zu Beginn der Verhandlung trägt er oder der vom Schiedsgericht bestimmte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. ³Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu können.

(6) ¹Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. ²Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung einschließlich der Anträge sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer. ³Es ist vom Vorsitzenden bzw. dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) ¹Sieht das Schiedsgericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung sowie die vom Schiedsgericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme. ²Eine vorläufige rechtliche Bewertung des Schiedsgerichts soll ebenfalls mitgeteilt werden.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23

Verfahrensleitende Anordnungen und Verfahrensentscheidung

(1) ¹Der Präsident, der Vorsitzende oder der Berichterstatter erlässt verfahrensleitende Anordnungen. ²Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmenmehrheit. ³Stimmenthaltungen sind unzulässig. ⁴Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden.

(2) ¹Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteile und Beschlüsse), sind schriftlich zu begründen. ²Die Darstellung des Sachverhalts kann durch konkrete Verweise auf das Verhandlungsprotokoll oder andere Bestandteile der Akte gekürzt werden. ³Urteile der Landesschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) ¹Ein Schiedsrichter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Schiedsrichtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. ²Die abweichende Meinung ist dem Kammervorsitzenden binnen zwei Wochen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln

(4) ¹Endentscheidungen des Schiedsgerichts sind von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. ²Die maschinenschriftliche Namensangabe der Schiedsrichter reicht dabei aus, wenn sich die Herkunft der Entscheidung, die Identität der mitwirkenden Schiedsrichter und ihre Abstimmung aus der Akte ergeben.

(5) ¹Urteile werden mittels Einschreiben/Einwurf zugestellt. ²Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird. ³Sofern der zuständige Landesvorstand bzw. Bundesvorstand nicht Verfahrensbeteiligte sind, teilt ihnen das Schiedsgericht den Urteilstenor mit.

(6) ¹Die Rechtswirkungen des Urteils eines Landesschiedsgerichts treten mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein, im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels mit dessen Zurückweisung. ²Urteile des Bundesschiedsgerichts erlangen mit Zustellung Rechtswirkung.

§ 24 **Veröffentlichung**

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 25 **Eilmaßnahmen**

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung eines Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) ¹Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) ¹Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist unanfechtbar. ²Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 26

Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) ¹Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. ²Jeder Verfahrensbeeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 27

Rechtsmittel

- (1) Gegen Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.
- (2) ¹Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt, sofern sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt, hinsichtlich der Urteile einen Monat und bei Einstweiligen Anordnungen zwei Wochen. ²Die Frist beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form, einschließlich der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Die Belehrung muss auf die Möglichkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.
- (4) Die Rechtsmittelfrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die Frist und das zuständige Gericht unter Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (5) Der Antrag in Papierform ist mit der Kopie der zu überprüfende Entscheidung des Landesschiedsgerichts in 4-facher Ausfertigung an das Bundesschiedsgericht zu richten.
- (6) Der Rechtsmittelführer muss eine Kopie des Überprüfungsantrages an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat.
- (7) ¹Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht in chronologischer Reihenfolge, samt eines Übersichts-Deckblattes mit allen relevanten Verfahrensdaten zu übersenden. ²Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern es nicht auf Originaldokumente ankommt. ³Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.
- (8) ¹Der Antrag ist zu begründen und muss die Angaben enthalten:
1. welche Entscheidung des Landesschiedsgerichtes zur Überprüfung gestellt oder
 2. inwiefern diese geändert werden soll.
 3. Bezeichnung sämtlicher erforderlicher Tatsachen und Beweismittel.

²Neue Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen.

(9) Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, als verspätet zurückweisen.

(10) Die Rücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Rechtsmittelgegners zulässig.

(11) Klagen vor den ordentlichen Gerichten haben keine aufschiebende Wirkung gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts, sofern die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes anordnet.

§ 28 **Rechtsmittelverfahren**

(1) ¹Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang wie das Landesschiedsgericht. ²Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 27 Abs. 8 Satz 2 zu berücksichtigen.

(2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 12 bis 26 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Hat in einem Verfahren über eine Ordnungsmaßnahme eine mündliche Verhandlung bereits erstinstanzlich vor dem Landesschiedsgericht stattgefunden, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesschiedsgerichts, selbst mündlich zu verhandeln.

²Sofern das Bundesschiedsgericht von der Beweiswürdigung des Landesschiedsgerichtes jedoch abweichen will, muss im Überprüfungsverfahren eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

(4) Kommt die zuständige Kammer des Bundesschiedsgerichts nach Prüfung der angefochtenen Entscheidung des Landesschiedsgerichts nach Prüfung des Akteninhalts sowie der Anfechtungsschrift zu dem einstimmigen Ergebnis, die Anfechtung habe im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg, weist sie den Rechtsmittelführer unter Darlegung der Erwägungen darauf hin und gibt ihm Gelegenheit, seinen Überprüfungsantrag innerhalb von zwei Wochen zurückzunehmen.

(5) Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen.

(6) Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann das Bundesschiedsgericht die Entscheidung aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurückverweisen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 29

Verfahrensgebühr

(1) ¹ Durch den Antragsteller ist für das Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach Ersteintrag des Antrages

1. eine Verfahrensgebühr von 50,00 Euro vor den Landesschiedsgerichten,
2. für die Anrufung des Bundesschiedsgerichts eine Verfahrensgebühr von 100,00 Euro

zu leisten. ²Das Schiedsgericht eröffnet das Verfahren nur nach Nachweis der Einzahlung auf das Konto des jeweiligen Landes- oder Bundesverbandes. ³Bei Obsiegen des Antragstellers werden die Gebühren nach Rechtskraft der Entscheidung erstattet.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

(3) Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise die Erstattung von notwendigen Reisekosten des Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung einer Parteigliederung auferlegen, wenn das Verfahren auf deren Antrag durchgeführt wurde, sie unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt.

(4) ¹Das Schiedsgericht kann einer säumigen Prozesspartei, die durch die Säumnis entstandenen Kosten auferlegen, wenn die Prozesspartei dem Termin, zu dem sie ordnungsgemäß geladen war, ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. ²Die Entschuldigung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen drei Tagen nach dem versäumten Termin schriftlich beim Schiedsgericht eingeht.

(5) ¹Notwendige Reisekosten des Antragstellers oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 400,00 Euro der im Verfahren unterlegenen Seite auferlegt werden. ²Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, dass die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen. ³Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.

(6) Erfolgt eine Verweisung eines Verfahrens, für das ein Landesschiedsgericht zuständig ist, an ein anderes Landesschiedsgericht, so hat nach dem Abschluss des Verfahrens der verweisende Landesverband, an den zugewiesenen Landesverband einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 500,00 Euro zu leisten.

§ 30

Auslagen der Schiedsrichter

¹Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. ²Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, ³Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.

§ 31

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gründungsparteitag am 18. Juli 2026 in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind auf alle Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.



Datenschutzordnung

vom 13. September 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	3
§ 2 Kategorien personenbezogener Daten, Betroffene	4
§ 3 Zwecke, Datenminimierung und Speicherdauer	4-5
§ 4 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten und gemeinsame Verantwortlichkeit	5
§ 5 Informationspflichten	5-6
§ 6 Betroffenenrechte	6
§ 7 Gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO	6-7
§ 8 Sicherheit der Verarbeitung und Datenschutzorganisation	7
§ 9 Datenschutzbeauftragte	7-8
§ 10 Auftragsverarbeitung und Empfänger	8
§ 11 Spenderdaten und gesetzliche Veröffentlichungspflichten	9
§ 12 Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgenabschätzung	9
§ 13 Haftung im Innenverhältnis	10
§ 14 Vertraulichkeitsverpflichtung	10
§ 15 Inkrafttreten und Überprüfung	10

§ 1

Grundsätze und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Diese Ordnung ist eine Nebenordnung der Bundessatzung der Partei BÜRGER IN WUT.

(2) Die nach den Bestimmungen der Bundessatzung berechtigten Gliederungsebenen verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Parteiengesetz und sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften.

(3) Bei jeder Verarbeitung sind insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit nach Art. 5 DSGVO zu beachten.

(4) ¹Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. ²Als Rechtsgrundlagen kommen insbesondere in Betracht:

1. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO, soweit die betroffene Person freiwillig, informiert, unmissverständlich und nachweisbar eingewilligt hat;
2. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist;
3. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, insbesondere aufgrund des Parteien-, Steuer- oder Handelsrechts;
4. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Das berechtigte Interesse und die Interessenabwägung sind nachvollziehbar zu dokumentieren

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, insbesondere Daten, aus denen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, muss zusätzlich eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegen.

(6) ¹Für die Verarbeitung durch die Partei kann insbesondere Art. 9 Abs. 2 Buchst. d DSGVO in Betracht kommen, soweit die Verarbeitung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei und unter geeigneten Garantien erfolgt und sich auf Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder Personen bezieht, die im Zusammenhang mit den Tätigkeitszwecken regelmäßige Kontakte mit der Partei unterhalten. ²Eine Offenlegung dieser Daten außerhalb der Partei erfolgt auf dieser Grundlage nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person. ³Die konkrete Rechtsgrundlage ist für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten festzulegen und zu dokumentieren.

§ 2

Kategorien personenbezogener Daten, Betroffene

(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft können – soweit für die jeweiligen Zwecke erforderlich – insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Stammdaten, insbesondere Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Mitgliedsnummer, Geburtsdatum sowie Eintritts- und Austrittsdatum;
2. Daten zu Funktionen, Ämtern und parteiinternen Zuständigkeiten;
3. Zahlungs-, Beitrags- und Bankdaten;
4. Korrespondenz und Vorgangsdaten;
5. freiwillig mitgeteilte Daten, soweit für einen festgelegten Zweck erforderlich und rechtmäßig;
6. weitere vergleichbare Daten, soweit deren Verarbeitung für einen konkret festgelegten Zweck erforderlich ist.

(2) ¹Daten wie Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf, Konfession oder sonstige besondere Kategorien personenbezogener Daten werden nicht allein vorsorglich erhoben. ²Ihre Verarbeitung setzt einen konkreten Zweck, Erforderlichkeit und eine einschlägige Rechtsgrundlage voraus.

(3) Bei Spendern können insbesondere Identitäts- und Kontaktdaten, Zahlungsinformationen, Spendenhöhe und -zeitpunkt, Korrespondenz sowie die zur Erfüllung gesetzlicher Rechenschafts- und Veröffentlichungspflichten erforderlichen Angaben verarbeitet werden.

(4) Bei Interessenten, Veranstaltungsteilnehmern, sonstigen Dritten sowie Vertrags- und Geschäftspartnern werden nur die für den jeweiligen Kontakt, die Veranstaltung, Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung oder sonstigen rechtmäßigen Zweck erforderlichen Daten verarbeitet

§ 3

Zwecke, Datenminimierung und Speicherdauer

(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und verarbeitet werden. ²Umfang und Zugänglichkeit der Daten sind auf das für den jeweiligen Zweck notwendige Maß zu beschränken.

(2) ¹Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich ist. ²Anschließend sind sie zu löschen oder – sofern eine Löschung wegen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder anderer vorrangiger Rechtsgründe nicht zulässig ist – in der Verarbeitung einzuschränken.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungs-, Nachweis- und Rechenschaftspflichten, insbesondere nach dem Parteien-, Steuer- und Handelsrecht, bleiben unberührt.

(4) Lösch- und Aufbewahrungsfristen sind in einem Löschkonzept oder in den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen festzulegen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) ¹Ein Löschverlangen einer betroffenen Person wird unverzüglich geprüft. ²Eine Löschung erfolgt, soweit die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO erfüllt sind und keine gesetzlichen oder sonstigen zulässigen Gründe für eine weitere Speicherung entgegenstehen.

§ 4

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten und gemeinsame Verantwortlichkeit

(1) Für jeden Verarbeitungsvorgang ist festzustellen und zu dokumentieren, welche Stelle über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet und damit Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist.

(2) ¹Eine gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Gliederungsebenen, Vereinigungen oder Sonderorganisationen wird nicht allein aufgrund der Parteistruktur angenommen. ²Sie liegt nur vor, wenn zwei oder mehr Stellen die Zwecke und Mittel einer konkreten Verarbeitung tatsächlich gemeinsam festlegen

(3) ¹Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, schließen die beteiligten Stellen eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO. ²Darin werden insbesondere Zuständigkeiten für Informationspflichten, Betroffenenrechte, Datensicherheit, Datenschutzverletzungen, Löschung und die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden transparent festgelegt.

(4) ¹Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO werden den betroffenen Personen zugänglich gemacht. ²Betroffene Personen können ihre Rechte ungeachtet der internen Zuständigkeitsverteilung gegenüber jedem gemeinsamen Verantwortlichen geltend machen.

(5) ¹Soweit einzelne Gliederungen Daten in eigener Verantwortung verarbeiten, haben sie die Anforderungen der DSGVO, des BDSG und dieser Datenschutzordnung eigenständig zu erfüllen. ²Die Nutzung gemeinsamer IT-Systeme ist durch ein dokumentiertes Rollen- und Berechtigungskonzept abzusichern.

§ 5

Informationspflichten

(1) ¹Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die betroffenen Personen nach Maßgabe der Art. 13 und 14 DSGVO transparent über die Verarbeitung zu informieren.

²Die Informationen müssen insbesondere den Verantwortlichen, die Kontaktdaten eines gegebenenfalls benannten Datenschutzbeauftragten, Zwecke und Rechtsgrundlagen, Empfänger oder Empfängerkategorien, Speicherdauer beziehungsweise deren Kriterien sowie die Betroffenenrechte enthalten.

(2) ¹Bei bundeseinheitlichen Verarbeitungsvorgängen stellt der Bundesverband den beteiligten Gliederungen abgestimmte Datenschutzinformationen zur Verfügung. ²Die jeweils tatsächlich Verantwortlichen oder gemeinsam Verantwortlichen sind zutreffend zu benennen.

(3) Bei eigenverantwortlichen Verarbeitungsvorgängen kommen die jeweiligen Gliederungen, Vereinigungen oder Sonderorganisationen ihren Informationspflichten selbst nach.

(4) Datenschutzinformationen sind bei wesentlichen Änderungen der Verarbeitung oder der Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.

§ 6

Betroffenenrechte

(1) Betroffenen Personen stehen nach Maßgabe der DSGVO insbesondere Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie Rechte im Zusammenhang mit automatisierten Entscheidungen im Einzelfall zu.

(2) ¹Anträge betroffener Personen sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und innerhalb der gesetzlichen Fristen zu bearbeiten. ²Die Identität der antragstellenden Person darf in angemessenem Umfang überprüft werden, wenn begründete Zweifel bestehen.

(3) ¹Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit wird intern eine federführende Stelle bestimmt. ²Das Recht der betroffenen Person, sich an jeden gemeinsam Verantwortlichen zu wenden, bleibt unberührt.

(4) Die Bearbeitung von Betroffenenanträgen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 7

Gemeinsame Verantwortlichkeiten nach Art. 26 DSGVO

(1) Soweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des § 4 vorliegt, verpflichten sich die beteiligten Stellen, die Anforderungen des Art. 26 DSGVO vollständig umzusetzen.

(2) Die Vereinbarung muss die tatsächlichen Rollen und Beziehungen der Beteiligten widerspiegeln und darf nicht lediglich formale Zuständigkeiten festlegen.

(3) Für die betroffenen Personen wird eine leicht erreichbare Anlaufstelle vorgesehen, soweit dies sachgerecht ist. Hierdurch werden ihre gesetzlichen Rechte gegenüber den übrigen gemeinsamen Verantwortlichen nicht eingeschränkt.

§ 8

Sicherheit der Verarbeitung und Datenschutzorganisation

(1) Die Verantwortlichen treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung und der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 24, 25 und 32 DSGVO.

(2) Hierzu gehören je nach Risiko insbesondere Maßnahmen zur Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle, sichere Authentisierung einschließlich Multifaktor-Authentisierung, Verschlüsselung, Protokollierung, Berechtigungsmanagement, Datensicherung, Wiederherstellbarkeit, Patch- und Schwachstellenmanagement sowie Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

(3) Berechtigungen werden nach dem Need-to-know- und Least-Privilege-Prinzip vergeben, regelmäßig überprüft und bei Aufgabenwechsel oder Ausscheiden unverzüglich angepasst oder entzogen.

(4) ¹Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in einem gesonderten, fortlaufend aktualisierten TOM-Konzept dokumentiert. ²Diese Datenschutzordnung legt keine unveränderlichen technischen Einzelmaßnahmen fest.

(5) Soweit möglich und angemessen, sind Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie Pseudonymisierung umzusetzen.

(6) Die Verantwortlichen führen die gesetzlich erforderlichen Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten und stellen eine regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der mit personenbezogenen Daten befassten Personen sicher.

§ 9

Datenschutzbeauftragte

(1) Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn die Voraussetzungen des Art. 37 DSGVO oder des § 38 BDSG erfüllt sind.

(2) ¹Nach § 38 Abs. 1 BDSG besteht für nichtöffentliche Stellen insbesondere eine Benennungspflicht, wenn in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der

automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. ²Unabhängig von dieser Personenzahl kann eine Benennungspflicht insbesondere bei Verarbeitungen bestehen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen.

(3) Zusätzlich ist Art. 37 Abs. 1 DSGVO zu beachten, insbesondere wenn die Kerntätigkeit in einer umfangreichen regelmäßigen und systematischen Überwachung oder in einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

(4) ¹Ob eine einzelne Gliederung selbst einen Datenschutzbeauftragten benennen muss, ist anhand ihrer konkreten datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und Verarbeitungstätigkeiten zu prüfen. ²Soweit rechtlich zulässig und organisatorisch geeignet, kann ein Datenschutzbeauftragter mehrere Stellen betreuen.

(5) ¹Die Kontaktdaten des benannten Datenschutzbeauftragten werden veröffentlicht und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt. ²Seine Unabhängigkeit, frühzeitige Einbindung, Ausstattung und Aufgaben richten sich nach Art. 38 und 39 DSGVO sowie den ergänzenden Vorschriften des BDSG.

§ 10

Auftragsverarbeitung und Empfänger

(1) Werden externe Dienstleister eingesetzt, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, ist vor Beginn der Verarbeitung zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt.

(2) ¹Auftragsverarbeiter dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie hinreichende Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bieten. ²Die Verarbeitung ist durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach Art. 28 DSGVO zu regeln.

(3) ¹Eine Offenlegung personenbezogener Daten an eigenständige Empfänger oder Dritte erfolgt nur, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. ²Gesetzliche Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

(4) Dienstleister, Empfänger, Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Übermittlungen in Drittländer sind in den einschlägigen Datenschutzinformationen und Verfahrensdokumentationen abzubilden.

§ 11

Spenderdaten und gesetzliche Veröffentlichungspflichten

- (1) Spenderdaten werden zur Abwicklung von Spenden, zur Buchführung, zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschafts-, Nachweis-, Anzeige- und Veröffentlichungspflichten verarbeitet.
- (2) Auf Grundlage von § 25 Abs. 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigt, unter den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zum Zuwender und zur Gesamthöhe im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.
- (3) Spenden, die im Einzelfall 35.000 Euro übersteigen, sind nach § 25 Abs. 3 des Parteiengesetzes dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen; die gesetzlich vorgesehene zeitnahe Veröffentlichung erfolgt unter Angabe des Zuwenders.
- (4) Bei der Annahme und Verarbeitung von Spenden sind darüber hinaus die Annahmeverbote, Weiterleitungs- und sonstigen Pflichten des Parteiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Datenschutzinformationen für Spender müssen auf die einschlägigen gesetzlichen Rechenschafts- und Veröffentlichungspflichten hinweisen.

§ 12

Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) ¹Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind unverzüglich an die intern zuständige Stelle zu melden und zu dokumentieren. ²Die Voraussetzungen einer Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO sowie einer Benachrichtigung betroffener Personen nach Art. 34 DSGVO sind unverzüglich zu prüfen.
- (2) Für Verarbeitungsvorgänge, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, ist vor Beginn der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen.
- (3) Ergibt die Datenschutz-Folgenabschätzung ein hohes Restrisiko, das nicht durch geeignete Maßnahmen eingedämmt werden kann, ist vor Beginn der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO zu konsultieren.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte ist, soweit ein solcher benannt ist, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzubeziehen.

§ 13

Haftung im Innenverhältnis

- (1) Für die Haftung im Innenverhältnis gelten die einschlägigen Regelungen der Bundesgesetzgebung, soweit diese mit zwingendem Datenschutzrecht vereinbar sind.
- (2) Zwingende gesetzliche Haftungs- und Schadensersatzregelungen, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, bleiben unberührt.
- (3) Soweit mehrere Stellen an einer Verarbeitung beteiligt sind, sollen Zuständigkeiten, Regress- und Kostenübernahmefragen in den einschlägigen Vereinbarungen transparent geregelt werden.

§ 14

Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, sind vor Aufnahme der Tätigkeit angemessen auf Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verpflichten, soweit sie nicht bereits einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der erteilten Befugnisse und Weisungen verarbeitet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit oder dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion fort.
- (4) Die Verpflichtung und erforderliche Datenschutzunterweisungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 15

Inkrafttreten und Überprüfung

- (1) Diese Datenschutzordnung tritt durch Beschluss des Bundesparteitages am 13. September 2026 unverzüglich in Kraft.
- (2) Die Datenschutzordnung ist mindestens jährlich sowie zusätzlich bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage, der Organisationsstruktur oder der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme durch den Bundesvorstand oder durch ihn nach § 9 betraute Personen auf Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen.



Zurück zu Stärke und Wohlstand

Vorläufiges Grundsatzprogramm

vom 18. Juli 2026

Präambel

Unser Land, das Jahrzehnte für Sorgfalt, Fleiß, Pünktlichkeit und vor allem für Qualität stand und hierfür weltweit geachtet wurde, steht nunmehr wegen einer fatalen Politik der Regierungen seit 2015 vor einem großen Scherbenhaufen.

Die BÜRGER IN WUT eint der Wille, mit allen möglichen demokratischen Mitteln einzuwirken, um Deutschland wieder auf die Füße zu stellen.

Die Zeit, in denen jährlich Reformen eingefordert werden, die zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Erwägung gezogen oder gar umgesetzt wurden, müssen der Vergangenheit angehören. Nur eine echte Neuausrichtung, die erkennt, dass es die politischen Parteien selbst sind, die die meisten Probleme in unserem Land verursacht haben, wird belastbare und langfristig tragfähige Veränderungen herbeiführen.

BÜRGER IN WUT kennt keine politische Brandmauer und grenzt ausschließlich eine engere Zusammenarbeit oder Koalition mit den nichtdemokratischen Parteien Bündnis 90/Die Grünen und der umbenannten Mauermörderpartei Die Linke aus.

Politisches Ziel muss es sein, mit den in unseren Parlamenten vertretenen Parteien wieder eine sachorientierte Debattenkultur zu führen und sich mit Mitbewerbern in eine faire Auseinandersetzung zu begeben.

Deutschland muss wieder zu alter Stärke zurückfinden, die sich auf unsere Wirtschaft, die Sicherheit unserer Bevölkerung und die verloren gegangene Freiheit stützt. Hierbei soll insbesondere der Fokus auf die Grundfeste unserer Gesellschaft gerichtet werden: Den öffentlichen Dienst und das Ehrenamt, den Mittelstand und das Handwerk sowie auf unsere Familien und Rentner.

Die BÜRGER IN WUT nehmen sich dieser Herausforderung an.

Dieses vorläufige Grundsatzprogramm hat Bestand, bis der Bundesparteitag ein ordentliches Programm verabschiedet.

Kapitel I

Freiheit & Staat



Das Ende des Parteienstaates einläuten

Die politischen Altparteien haben sich den Staat zur Beute gemacht und ihn ausschließlich in einem eigenen Interesse schamlos ausgenutzt. Die Diäten der Abgeordneten stiegen, während hunderttausende Menschen in die Arbeitslosigkeit gedrängt wurden und Rentnerinnen und Rentner mit Alibierhöhungen abgespeist wurden.

Aktive und ehemalige Regierungsmitglieder oder Bundespräsidenten lassen sich Friseurkosten ersetzen und auf Steuerzahlerkosten durch das Land kutschieren, während sich vor allem Geringverdiener den Besuch beim Friseur oder an Zapfsäule kaum noch leisten können.

Die BÜRGER IN WUT wollen das Grundgesetz neu ordnen und langfristig durch eine vom Volk bestimmte neue Verfassung ersetzen lassen. Die Beteiligung des in Deutschland lebenden Menschen muss deutlich gestärkt und sämtliche politischen Entscheidungen leichter vom Souverän kontrolliert werden können.

Eine neue Verfassung muss geprägt sein durch politische Amtszeitbegrenzungen, eine gestärkte kommunale Selbstverwaltung und wirksame Beschränkungen staatlicher Eingriffe.

Deutschland muss ein effizienter, bürgernaher und dauerhaft freiheitlich organisierter Staat werden.

Sofern die BÜRGER IN WUT in Regierungsverantwortung gelangen, würden Sondertatbestände wie die sogenannte „Politikerbeleidigung“ abgeschafft werden. Zudem sind die automatischen Diätenerhöhungen für Abgeordnete auf eine zentrale und rational getroffene Festlegung bei Beginn einer Legislatur zu reduzieren.



Direkte Demokratie

Am Grundsatz, dass sämtliche Staatsgewalt vom Volke ausgeht, halten die BÜRGER IN WUT uneingeschränkt fest.

Deshalb ist es unabdingbar, die direkte Demokratie auf allen Ebenen auszubauen, weshalb verbindliche Volksentscheide nach Schweizer Vorbild unabdingbar sind.

Die freie Meinungsäußerung gehört zu den höchsten Werten Deutschlands. Sie zu beschränken lehnen die BÜRGER IN WUT ab. Geplanten anlasslosen Überwachungen – auch von elektronischer Meinungsäußerung – erteilen die BÜRGER IN WUT eine klare Absage.

Auch der Ausweispflicht und der Altersverifikation bei der Nutzung sozialer Medien erteilen die BÜRGER IN WUT eine Absage, weil dadurch die Möglichkeit einer Massenüberwachung geschaffen wird, welche dem Recht auf anonyme Kommunikation im Netz widerspricht.

Die BÜRGER IN WUT halten sich an die biologische Realität, weshalb das aktuelle, durch linke Ideologie ausgestaltete Selbstbestimmungsgesetz ersatzlos abzuschaffen ist. Die Geschlechtsidentität ist und bleibt eine persönliche Sache, in die sich der Staat nicht einzumischen hat. Er muss zurückkehren auf eine wertneutrale Beratung und hat dort zu stützen, wo medizinische oder biologische Sonderfälle auftreten.



Debanking und Bargeld

Bargeld ist Freiheit, weshalb sich die BÜRGER IN WUT für den Erhalt des Bargeldes einsetzen. Das digitale Zentralbankgeld wird abgelehnt, weil dessen Nutzung durch staatliche Organe eingeschränkt werden kann und somit zu einem direkten Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen führt. Auch die Gefahr, hart erarbeitetes Geld in der Nutzung einzuschränken oder gar als wertlos verfallen zu lassen, gilt es zu verhindern.

Die BÜRGER IN WUT begrüßen die Bitcoin-Währung als schnelle und sichere Transaktionsmöglichkeit. Sie bietet Schutz vor staatlicher Einflussnahme.

Der Besitz eines eigenen Bankkontos ist ein wesentliches Grundrecht, da ansonsten eine wirtschaftlich-gesellschaftliche Teilhabe kaum möglich ist. Willkürlichen Kontokündigungen durch Bankinstitute treten die BÜRGER IN WUT entgegen.



Unabhängige Richter

Wiederkehrende Ereignisse erhärten den Eindruck, dass unsere Gerichte politisch abhängig sind – vor allem weil Richterinnen und Richter letztlich dienstrechtlich einem Justizminister unterstellt sind.

Die BÜRGER IN WUT setzen sich für eine strikte Gewaltenteilung und somit für politisch unabhängige Gerichte ein, die vor politischem Einfluss geschützt sind.



Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen 11 Rundfunk- und Medienanstalten hat sich zu einem zwangsfinanzierten Staatsfunk entwickelt und steht seit Jahren nicht mehr für einen faktenorientierten Journalismus.

Er trägt ein linkes Meinungsbild in die Bevölkerung und wird hierbei durch politische Parteien gezielt gesteuert. Darüber hinaus bedienen sich die Leitungen der Medienanstalten übermäßig selbst, weshalb die Bezüge der Intendanten und Rundfunkdirektoren in ein uferloses Maß abgedriftet sind.

Für die BÜRGER IN WUT steht außer Frage, dass es eine staatliche Aufgabe sein muss, der Bevölkerung faktenorientierte Nachrichten anzubieten, jedoch wird diese durch den aktuellen öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht mehr gewährleistet.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist nicht mehr reformierbar und soll deshalb abgeschafft werden und innerhalb eines Jahres mit drei Kanälen (faktenorientierte Nachrichten, Kultur und einem Kinderprogramm) neu entstehen. Die restlichen Angebote entstehen durch den freien Markt.



Behandlung von Nichtregierungsorganisationen

Nichtregierungsorganisationen sind alle staatlichen Zuwendungen zu entziehen, wenn sie politisch wirken wollen oder überwiegend durch Steuermittel finanziert werden. Zudem dürfen direkte Verwandte von Vertretern der Executive sowie der Legislative in keinem Anstellungsverhältnis zu staatlich geförderten Nichtregierungsorganisationen stehen, um politische Willkür und Einfluss zu vermeiden. Darüber hinaus verlieren steuerfinanzierte Nichtregierungsorganisationen das Verbandsklagerecht.

Kapitel II

Starke Wirtschaft

Der freie Wettbewerb zählt zu den Grundfesten einer freien Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards. Er ist Voraussetzung für ein neues Wirtschaftswunder.

Wir erleben derzeit eine immer stetig ansteigende Überregulierung durch die Europäische Union, was ein Wirtschaftswunder für Deutschland in Gänze aus-

schließt. Daher setzen sich die BÜRGER IN WUT für die Rücknahme dieser Gängelungen für bereits umgesetzte EU-Richtlinien ein und fordern die Umsetzung der EU-Mindestvorgaben in Zukunft.

Auch national hat sich der Staat zurückzuziehen und Raum für Innovationen und Eigeninitiative sind die Grundlage für Wachstum, Wohlstand und eine dynamische Wirtschaft zu schaffen.

Die Zeit der Überregulierung, einer aufgebauchten Bürokratie und hinderlicher Genehmigungsverfahren muss der Vergangenheit angehören. Der Staat hat sich ausschließlich auf eine starke Standortpolitik zu konzentrieren und nicht auf Beschäftigungsprogramme und Subventionen.

Leistung und Arbeit müssen sich wieder lohnen

BÜRGER IN WUT setzt sich für den Grundsatz ein, dass sich der Gang zum Arbeitsplatz wieder lohnen muss. Deshalb ist Mehrarbeit durch Überstunden und Arbeit über den Renteneintritt hinaus steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen, wodurch ein dreifacher Mehrwert geschaffen wird: Betriebe gewinnen dringend benötigte Fachkräfte, Arbeitnehmer profitieren von einem maximierten Nettoverdienst, und der Staat generiert durch die gesteigerte Wirtschaftsleistung indirekt höhere Einnahmen. Gleichzeitig wird durch die erhöhte Kaufkraft die Binnennachfrage nachhaltig gestärkt.

Ein gerechtes Steuersystem sollte jede Form der Arbeitsaufnahme begünstigen. Bezieher von Sozialleistungen sollten grundsätzlich zu Gegenleistungen verpflichtet werden.

Mindestlohn und Minijobs

Die politische Einflussnahme in Mindestlohnregelungen stellt einen gravierenden Eingriff in Tarifautonomie und Vertragsfreiheit dar, aus der sich der Staat herauszuhalten hat.

Die willkürliche und auf das eigene Wählerklientel ausgerichtete Anpassung des Mindestlohnes trifft die Schwächsten und kostet Arbeitsplätze, weil Arbeitgeber stets am Haupt-Ausgabeposten, dem Personal, sparen wird.

Die BÜRGER IN WUT lehnen die weitere Anhebung des Mindestlohns und auch die Abschaffung von Minijobs ab.

Fachkräftezuwanderung

Die Bundesregierungen seit 2015 haben durch eine fatale Migrationspolitik dafür gesorgt, dass Deutschland zu einem Einwanderungsland wurde und unsere Sozialsysteme missbraucht und geplündert wurden.

Eine gesunde Einwanderung muss sich ausschließlich auf eine kulturelle Kompatibilität und den tatsächlichen Bedarf am Arbeitsmarkt orientieren.

EU: Ende des vorseilenden Gehorsams

Deutschland weist innerhalb der Europäischen Union ein politisches Streberverhalten auf und schwächt uns national, in dem es EU-Richtlinien und EU-Verordnungen strenger, detaillierter oder umfangreicher in nationales Recht umsetzt, als es die EU-Mindestvorgaben verlangen.

Die BÜRGER IN WUT treten dafür ein, diese Art der Überregulierung durch vorseilenden Gehorsam zu stoppen, um die eigene Volkswirtschaft zu stärken. Die Überregulierung steht für Mehrkosten sowie eine steigende Bürokratie mit umfangreichen Genehmigungsverfahren und die Gefährdung von Arbeitsplätzen. Dieses Vorgehen richtet sich insbesondere gegen unseren Mittelstand und das Handwerk.

Die BÜRGER IN WUT wollen Bundesaufgaben vom Genehmigungs- auf das Veto-Prinzip umstellen und für verbindliche Laufzeiten bei allen weiteren Anträgen sorgen.

Steuerentlastung und Subventionen

Subventionen erfordern bürokratische Strukturen und bevorteilen Leistungsempfänger, die sich eine Vorfinanzierung leisten können. Gleichzeitig begünstigt es Mittelverschwendungen durch Fehlinvestitionen bzw. Mitnahmeeffekte. BÜNDNIS DEUTSCHLAND steht für einen langfristigen Abbau aller staatlichen Subventionen und der Umstellung auf nachgelagerte Steuererleichterungen auf Gewinne.

Deutschland hat in der Vergangenheit sehr viele große Innovationen hervorgebracht. Von der Druckerpresse über das Auto, weiter über Aspirin bis hin zum Computer. All diese Erfindungen und noch viele mehr haben ihren Ursprung in Deutschland.

Um hier wieder hervorstechen und auch um neue Wirtschaftszweige zu etablieren, müssen wir Hürden für Innovation reduzieren. Risikokapital muss unkompliziert eingeworben werden können, Investitionen müssen in kurzer Zeit in voller Höhe abgeschrieben werden können, Gewinne in hochtechnologischen Unternehmen sollten in den ersten Jahren nicht versteuert werden und bürokratische Komplikationen für die Gründung müssen abgeschafft werden.

Transparentes, einfaches Steuersystem

Deutschlands Steuersystem muss komplett neu aufgestellt werden und sich einheitlich und transparent widerspiegeln.

Basis-Sozialleistungen müssen sich aus dem gesamten Steueraufkommen finanzieren lassen. Sozialabgaben entfallen, weshalb sich der Nettolohn stark dem Bruttolohn annähern soll.

Das Ziel ist eine finale Steuerbelastung von 25% die durch Einsparungen bei den Staatsausgaben und Reformen der Sozialgesetzgebung schrittweise über mehrere Jahre erreicht werden kann.

Die BÜRGER IN WUT setzen sich für eine konsequente Reduzierung der Steuerarten ein, weil auch der Erhebungsaufwand bei erhobenen Steuern in keinem Verhältnis zum erzielten Ertrag steht. Die Zeiten, in denen der Staat als Vormund auftritt, muss der Vergangenheit angehören.

Stütze der Volkswirtschaft: Der freie Handel

Der freie Wettbewerb und der freie Welthandel sind für wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand entscheidend.

Politisch motivierte Zölle und Importbeschränkungen verursachen lediglich höhere Preise und Auswahlreduzierungen, was den Wettbewerbsdruck beeinflusst und eine Volkswirtschaft ausbremst und Arbeitsplätze kosten wird.

Die BÜRGER IN WUT setzen sich für einen transatlantischen Wirtschaftsraum als Freihandelszone ein, um Deutschlands Volkswirtschaft wieder zu stärken.

Der Target-2-Saldo, der die zwischen den Zentralbanken des Eurosystems bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen widerspiegelt, ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese zunehmenden Salden sind ein Indikator für das Ungleichgewicht in der Leistungsbilanz innerhalb der Eurozone, da Länder wie Deutschland hohe Forderungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten aufgebaut

haben. Im Falle von erheblichen Veränderungen im Euro oder in der Euro-Zone könnte dies zu einem Totalverlust für Deutschland führen.

Die BÜRGER IN WUT fordert mindestens alle 12 Monate einen vollständigen Ausgleich oder eine dingliche Sicherung mit Vermögenswerten. Die Zinszahlungen müssen ausschließlich dem Darlehensgeber zugutekommen und nicht, wie bisher, über einen Schlüssel aufgeteilt werden.

Kapitel III

Innere und äußere Sicherheit

Die BÜRGER IN WUT bekennen sich grundsätzlich zum föderalen Aufbau unseres Landes, erkennen aber auch die Schwächen, die sich daraus ergeben.

Die exemplarische Frage, ob sich Deutschland zwei Polizeien auf Bundesebene und weitere 16 Landespolizeien sowie eine in breiten Teilen mit polizeilichen Aufgaben ausgestattete Bundeszollverwaltung leisten kann und ob diese Struktur noch effektiv ist, wirft Fragen auf.

Zudem sind die innere und die äußere Sicherheit Deutschlands nicht isoliert zu betrachten. Grenzschutz, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht, Polizei, Nachrichtendienste, Zivilschutz, Verteidigungsfähigkeit, kritische Infrastruktur und Außenpolitik greifen ineinander.



Neuordnung der Sicherheitsstruktur

Der freie Wettbewerb und der freie Welthandel sind für wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand entscheidend.

Politisch motivierte Zölle und Importbeschränkungen verursachen lediglich höhere Preise und Auswahlreduzierungen, was den Wettbewerbsdruck beeinflusst

Neuordnung der Sicherheitsorgane

Die BÜRGER IN WUT wollen Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, Zivilschutz und Nachrichtendienste personell, materiell und rechtlich stärken und zugleich Bürokratie, Doppelstrukturen und ineffektive Zuständigkeitszersplitterung abbauen. Innere Sicherheit soll wieder als Kernaufgabe des Staates verstanden werden, mit sichtbarer Präsenz im Alltag, härteren Konsequenzen bei Angriffen auf Einsatzkräfte, transparenten Berichtswesen zu Kriminalitätslagebildern und klarer Haftung des Staates bei gravierendem Vollzugsversagen.

Die innere Sicherheit ist eine Kernaufgabe des Staates und versteht Sicherheit als den Zustand, in dem sich Bürger frei bewegen, sprechen und leben können, weil sie sich im eigenen Land zuhause und geschützt fühlen.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Kontrolle von Sprache und Meinungen zu übernehmen, sondern die Wahrung der physischen Sicherheit, der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und Einwohner und die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols.

Unkontrollierte Migration, Vollzugsdefizite im Einwanderungsrecht und die wachsende Last von Schutzmaßnahmen bei kulturell bedeutsamen öffentlichen Veranstaltungen sind Teil des umfassenderen Sicherheitsproblems geworden. Wenn historisch verwurzelte und kulturell christlich geprägte Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte nicht mehr ohne umfangreiche Absperrungen, privaten Sicherheitsdienst und außergewöhnliche Polizeikosten besucht werden können und wenn Menschen sich dort nicht mehr sicher fühlen oder solche Veranstaltungen aus Sicherheitsgründen abgesagt werden, belegt dies das Versagen des Staates in seinem Kernauftrag.

Unsere Behörden müssen rechtlich befähigt, finanziell ausgestattet und politisch priorisiert werden müssen. Die Wiederherstellung und Bewahrung innerer und äußerer Sicherheit müssen auf allen staatlichen Ebenen Vorrang haben. Hierbei gilt, dass öffentliche Unsicherheit nicht nur statistisch, sondern konkret erlebt wird. Der Staat muss sowohl objektive als auch subjektive Sicherheit im Alltag wiederherstellen. Sicherheit beginnt beim kleinsten Nenner: Beim Licht, also bei beleuchteten öffentlichen Räumen, sicheren Parks, Unterführungen, Gehwegen und Volksfesten.

Die gegenwärtige Sicherheitsarchitektur ist zu zersplittert, zu bürokratisch und zu schwach an den tatsächlichen Bedrohungen ausgerichtet.

Die BÜRGER IN WUT setzen sich für eine effektive Sicherheitsstrategie sowie den Abbau aufwendiger und gedoppelter Verwaltungsstrukturen ein, weshalb sie den Vorschlag der Werthebach-Kommission, die Polizeien des Bundes (Bundespolizei und Bundeskriminalamt) nach österreichischem Vorbild zu einer einzigen Polizeibehörde zusammenzulegen.

Polizeivollzugsbeamte gehören auf die Straße und nicht in Büros mit Aufgaben, die von zivilem Personal oder Ordnungsbehörden übernommen werden können. Die BÜRGER IN WUT stehen für eine effektive Entlastung der Polizeivollzugsbeamten und würden deren nicht originäre Aufgaben wie die Überwachung des ruhenden Verkehrs, Fahrzeugumsetzungen, Verkehrsunfallaufnahmen ohne Personenschaden oder die Begleitung von Schwertransporten verlagern, um polizeiliche Kapazitäten für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung freizusetzen.

Die Terrorismusbekämpfung muss ergebnisorientierter und weniger verwaltungsförmig werden. Hierzu müssen rechtliche und praktische Barrieren abgebaut und das Zusammenwirken der verschiedenen Sicherheitsorgane gestärkt werden.

Polizei, Feuerwehren, Rettungsdienste und des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes müssen nach Jahren der Vernachlässigung personell, finanziell, materiell und im Ansehen deutlich gestärkt werden. Dazu gehören eine bessere Bezahlung, die Gewährung von Ballungsraumzulagen, eine klare Unterstützung bei der Wohnungssuche, eine bessere Ausrüstung und eine stärkere Anerkennung all jener, die staatliche Autorität tragen, insbesondere in ehrenamtlicher Funktion im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei den Freiwilligen Feuerwehren.

Attacken gegen unsere Retter, insbesondere Rettungskräfte, erhöhen sich exorbitant. Unter den Opfern befinden sich auch Ehrenamtliche, die ihren Dienst für unsere Gesellschaft freiwillig beim Technischen Hilfswerk, den Freiwilligen Feuerwehren oder bei den Hilfsorganisationen leisten. Wer unsere Helden angreift, greift uns alle an.

Die BÜRGER IN WUT setzen sich dafür ein, dass der Angriff auf Rettungskräfte in einer eigenen strafrechtlichen Norm als Verbrechenstatbestand eingestuft wird. Darüber hinaus sollen Ehrenamtliche, die ihren freiwilligen Dienst in den Feuerwehren, im Rettungsdienst oder anderen Hilfsorganisationen leisten, eine konkrete Anerkennung in Form zusätzlicher Rentenpunkte erhalten.



Zeichen von Freiheit: Das liberale Waffenrecht

Gesetzestreuen Bürgern steht das Recht auf Selbstverteidigung als Teil der inneren Sicherheit zu, weshalb sich die BÜRGER IN WUT für ein modernes, liberales Waffenrecht ohne unnötige Bedürfnisprüfungen und ohne übermäßige Verwaltungshürden einsetzen.

Grundsätzlich soll jeder gesetzestreue deutsche Staatsbürger das Recht haben, Waffen zu besitzen, ohne hierfür ein staatlich anerkanntes besonderes Bedürfnis nachweisen zu müssen. Übermäßige, willkürlichen und belastenden Verwaltungshürden lehnen die BÜRGER IN WUT ab. Verschärfungen, die insbesondere Sportschützen, Jäger, Sammler und Traditionsschützen belasten, werden negiert. Diese staatlichen Maßnahmen reduzieren tatsächlich nicht die illegalen Waffen oder tragen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit bei.

Der Staat hat sich auf die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels sowie des illegalen Waffenbesitzes zu konzentrieren, während Eingriffe in den legalen Waffenbesitz nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein dürfen.

Die Kriminalitätsprävention darf sich nicht auf die legalen Waffenbesitzer konzentrieren, sondern auf illegale Waffen und den dahinterstehenden kriminellen Netzwerken.



Migration und Asylrecht

Eine konsequente Durchsetzung des Aufenthaltsrechts und die Begrenzung der Migration auf nachweislich verlässliche Personen ist für unsere innere Sicherheit unverzichtbar. Erforderlich sind deshalb temporäre Kontrollmaßnahmen an den Binnengrenzen, bis eine Sicherung der EU-Außengrenzen gewährleistet ist

Das Einwanderungsrecht ist grundlegend zu überarbeiten, um jede Toleranz gegenüber schwerer organisierter Clan-Kriminalität zu beenden.

Die BÜRGER IN WUT wollen den rechtlichen Rahmen stärken, in dem § 129 des Strafgesetzbuches geschärft wird, um der Organisierten Kriminalität deutlicher zu begegnen. Höhere Strafen sind unerlässlich – nicht nur, um die Schwere dieser Straftaten widerzuspiegeln, sondern auch, weil längere Freiheitsstrafen nach geltendem Recht die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung erheblich erhöhen. Die Beteiligung an kriminellen Strukturen muss klare und unmittelbare Konsequenzen für das Aufenthaltsrecht haben.

Gleichzeitig soll § 53 des Aufenthaltsgesetzes mit klarer Durchsetzungskraft ausgestattet werden, sodass die Beteiligung an Organisierter Kriminalität in allen Ausweisungsentscheidungen entscheidendes Gewicht erhält. In solchen Fällen wird die Beteiligung an organisierten kriminellen Strukturen in der Regel als tatsächliche und hinreichend schwerwiegende Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft angesehen. Schwere organisierte Kriminalität wird daher als ein besonders starkes öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung in allen Aufenthaltstiteln behandelt.

Das Vorhandensein minderjähriger Kinder, einschließlich von EU-Bürgern, darf einer Abschiebung nicht automatisch entgegenstehen. Wenn die Betreuung eines Kindes zuverlässig durch den anderen Elternteil, durch Familienangehörige oder durch den Staat sichergestellt werden kann, handelt Deutschland nach bestehendem EU-Recht.

Wenn Verurteilungen wegen Beteiligung an Organisierter Kriminalität, Betrug oder ähnlichen Straftaten vorliegen, wird für diese Personen eine systematische Überprüfung durchgeführt, sofern konkrete Hinweise auf Täuschung oder falsche Angaben im Einbürgerungsverfahren bestehen.

Im Falle einer rechtswidrigen Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit, ist sie zu entziehen.

Deutschland darf keine parallelen kriminellen Strukturen tolerieren. Die Autorität des Staates ist wiederherstellen und sicherzustellen, dass diejenigen, die unsere Gesetze brechen, echte Konsequenzen tragen – durch härtere Strafen, konsequente Abschiebung und entschlossene Durchsetzung.

Die BÜRGER IN WUT stehen für einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber illegaler Migration und fordern die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen, solange die Außengrenze der EU nicht wirksam geschützt wird.

Die Stärkung der operativen Fähigkeiten von Frontex, eine vertiefte sicherheitspolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und die Konzentration der EU-Ressourcen auf physischen und digitalen Grenzschutz als zentrale Aufgabe der Europäischen Union ist nicht verhandelbar.

Deutschland muss die Sicherheitsüberprüfungen im gesamten Asyl- und Migrationssystem vertiefen und die Befugnis des Staates, Einreise, Aufenthalt oder Schutz aus Sicherheitsgründen zu verweigern, ausdrücklich stärken. Wer ein Risiko für die öffentliche Sicherheit, die verfassungsmäßige Ordnung oder die nationalen Interessen Deutschlands darstellt, muss ausgeschlossen werden, auch dann, wenn formale Migrationswege andernfalls offenstehen würden.

Das Asylrecht muss klar von allgemeiner Einwanderungspolitik getrennt bleiben und wieder konsequent nach dem Prinzip des sicheren Drittstaats, dem Dublin-Rahmen und der Regel durchgesetzt werden, dass Schutz grundsätzlich im ersten sicheren Einreiseland zu suchen ist. Wer aus einem sicheren Drittstaat einreist oder bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, soll zurückgewiesen oder in den zuständigen Staat rückgeführt werden; die Unterbringung in sicheren Drittstaaten ist zu prüfen, und wenn der Asyl- oder Fluchtgrund entfällt, soll grundsätzlich eine Rückkehrpflicht bestehen.



Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht

Die Visapolitik muss als Instrument nationaler Sicherheit und staatlicher Interessen verstanden werden. Visa sollen grundsätzlich nicht an Staatsangehörige von Ländern erteilt werden, die die für die Verlässlichkeit eines Antrags erforderlichen Informationen nicht bereitstellen, die Rücknahme eigener Staatsangehöriger verweigern oder auf andere Weise nicht mit den vitalen Interessen Deutschlands kooperieren.

Migranten, die Straftaten begehen, insbesondere Wiederholungs- oder Schwerststraftäter, sollen ihr Aufenthaltsrecht verlieren und konsequent abgeschoben werden; dies muss auch für Personen gelten, die auf andere Weise eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen.

Die öffentliche Sicherheit hat Vorrang, und Deutschland muss klarstellen, dass fortgesetzte Rechtsbrüche, Integrationsverweigerung, Täuschung gegenüber den Behörden oder konkrete Sicherheitsbedenken aufenthaltsrechtliche Folgen haben.

Die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsstatus muss an strengere Kontrollen und klare Integrationsindikatoren gebunden werden. Ein langfristiges Aufenthalts-

recht soll rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt, wirtschaftliche Eigenständigkeit, Sprachkenntnisse, Respekt vor der Rechtsordnung und den Nachweis voraussetzen, dass der Antragsteller tatsächlich in das soziale und verfassungsrechtliche Gefüge Deutschlands integriert ist.

Die deutsche Staatsangehörigkeit bringt Pflichten der Loyalität, der Mitwirkung und der Identifikation mit der deutschen Gemeinschaft, ihren Werten und ihrer Kultur mit sich, weshalb eine Einbürgerung auf einem positiven Akt der Integration und Loyalität beruhen muss. Sie darf sich nicht auf das bloße Fehlen von Ausschlussgründen beschränken. Sie soll langen Aufenthalt, nachhaltige Erwerbstätigkeit, gute Deutschkenntnisse, ohne bisherige strafrechtliche Verurteilungen, wirtschaftliche Eigenständigkeit, und ein glaubhaftes, nachweisbares Bekenntnis zu den Grundprinzipien der deutschen Rechts- und Verfassungsordnung sowie die deutsche Kultur voraussetzen, einschließlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau, des säkularen Staates, der individuellen Freiheitsrechte und der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die Existenz des Staates Israel.

Staatsangehörigkeit soll als bewusste Erklärung der Zugehörigkeit zu Deutschland verstanden werden. Eingebürgerte sollten ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, um geteilte politische Loyalitäten zu vermeiden.

Verteidigungs- und Außenpolitik

Deutschland muss die Fähigkeit zurückerlangen, sich glaubwürdig zu verteidigen und Aggression abzuschrecken zu können, sowie eine Außen- und Sicherheitspolitik umsetzt, die die deutschen Interessen konsequent schützt.

Die Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands muss den unseren nationalen Interessen dienen, weshalb auch ausschließlich Bündnisse aufrechtzuerhalten sind, die als solche keine entgegenstehende Ziele verfolgen.

Die BÜRGER IN WUT stehen für eine Dienstpflicht im Rahmen der Landesverteidigung, wenn es zur Deckung des Personalbedarfs notwendig ist, die adäquate Ausbildung und Ausstattung der Dienstleistenden bereitgestellt werden kann und sichergestellt ist, dass diese Kräfte nur im Inland und zur Verteidigung eingesetzt werden.

Diplomatie soll grundsätzlich Vorrang vor militärischer Eskalation haben. Deutschland muss zu seinem hochprofessionellen diplomatischen Dienst zurückfinden und sich von Hirngespinnsten wie der „feministischen Außenpolitik“ lösen.

Verteidigung ist als umfassende Landesverteidigung zu verstehen, die Streitkräfte, Zivilschutz, wirtschaftliche Resilienz sowie die geistige und gesellschaftliche Widerstandskraft umfasst. Die Bundeswehr muss so strukturiert, ausgerüstet, ausgebildet, personell aufgestellt und motiviert sein, dass sie glaubwürdige

Abschreckung gewährleistet und Deutschland im Ernstfall wirksam verteidigen kann.

Kapitel IV

Gesellschaft

Die Bereiche Arbeit, Soziales, Gesundheit, Bildung, Familie, Rente und Landwirtschaft werden durch einen Bundesparteitag im August 2026 beschlossen.